



Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, und dem Land Hessen

zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)



Änderungsvertrag

Der Vertrag zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das
Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

(nachfolgend: der „Bund“ genannt),

und

dem Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales,
dieses vertreten durch Frau Staatsministerin Heike Hofmann

(nachfolgend: das „Land“ genannt),

vom 20. November 2019
in der mit Wirkung zum 1. Januar 2023 geänderten Fassung,
verlängert durch Vereinbarung vom 30. Oktober 2024,
wird mit Wirkung zum 1. Januar 2025 wie folgt gefasst:

Präambel

Durch das Gesetz zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und das Dritte Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 21. November 2024 (BGBl. I Nr. 361) wurde das KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) mit Wirkung zum 1. Januar 2025 geändert. Dieser Vertrag dient der Umsetzung des KiQuTG zwischen dem Bund und den Ländern. Der Bund und das Land verfolgen das Ziel, die Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln. Dies soll zugleich dem gesamtstaatlichen Interesse dienen, um bestehende Unterschiede zwischen den Ländern anzugleichen. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden. Für die Umsetzung des KiQuTG hat der Bund die Einnahmesituation der Länder, die bislang neben den Kommunen die Hauptlast der Ausgaben für die Kindertagesbetreuung tragen, über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes bis 2024 zusätzlich um rd. 9,5 Milliarden Euro erhöht. Für die weitere Umsetzung des KiQuTG in der Fassung von Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBl. I Nr. 361) wird der Bund die Einnahmesituation der Länder über eine weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes befristet bis 2026 um rd. 4 Milliarden Euro verbessern. Nach dem übereinstimmenden Willen von Bund und Land soll diese verbesserte Einnahmesituation für die Umsetzung der im KiQuTG beschriebenen Ziele und Handlungsfelder sowie nur für die Durchführung von zusätzlichen Maßnahmen für die Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege genutzt werden und von Maßnahmen, die zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG waren. Zusätzliche Maßnahmen sind solche, die in den Handlungsfeldern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1–5 und Nummer 7 KiQuTG frühestens ab dem 1. Januar 2025 begonnen werden oder bereits früher begonnen wurden, aber weiterentwickelt und somit als neue Maßnahme ab dem 1. Januar 2025 umgesetzt werden sollen. Darüber hinaus sind zusätzliche Maßnahmen solche, die in dem Handlungsfeld zur Förderung der sprachlichen Bildung frühestens seit dem 1. Januar 2023 begonnen wurden.

Im Letter of Intent vom 27. März 2024 haben der Bund und die Länder die Absicht bekräftigt, das gemeinsame Ziel, die Qualität in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln und auf bundesweite Konvergenz auszurichten, weiter zu verfolgen. Perspektivisch soll das KiQuTG gemeinsam mit den Ländern in ein Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards überführt werden. Grundlage für die weitergehende Konvergenz ist der Bericht der AG Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“.

§ 1

Ziele und Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag dient insbesondere

1. der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land;
2. der Sicherstellung des Monitorings nach § 6 Absatz 1 KiQuTG sowie der Evaluation nach § 6 Absatz 3 KiQuTG.

§ 2

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

(1) Das Land hat entsprechend der Verpflichtung in § 3 KiQuTG anhand einer Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und anhand der Vorgaben gemäß § 3 Absatz 5 KiQuTG sowie auf der Grundlage des als **Anlage 1** beigefügten Musters das im **Anhang** dargestellte Handlungs- und Finanzierungskonzept aufgestellt. Die Analyse der Ausgangslage und das Konzept entsprechen den folgenden Vorgaben:

1. Für die Analyse der Ausgangslage gemäß § 3 Absatz 1 KiQuTG in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG sollen die Ergebnisse der jeweils aktuellen Monitoring- und Evaluationsberichte nach § 6 KiQuTG zugrunde gelegt und wissenschaftliche Standards berücksichtigt werden. Ergänzend können statistische Daten des Landes oder sonstige geeignete Daten genutzt bzw. Angaben gemacht werden; sie sind Bestandteil der Analyse der Ausgangslage.
2. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept konkretisiert, welche Fortschritte das Land bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe zur Zielerreichung nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG erreichen will und mit welchen fachlichen und finanziellen Maßnahmen sowie in welcher zeitlichen Abfolge es die genannten Fortschritte erzielen will.
3. Setzt das Land im Jahr 2025 noch Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG um, so stellt es gemäß § 3 Absatz 5 KiQuTG im Handlungs- und Finanzierungskonzept für diese Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Vorgaben des § 3 Absatz 4 Nummer 2 und 3 KiQuTG dar, welche Fortschritte es bei der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung erzielen will.

4. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept weist die für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt des Landes eingesetzten Mittel aus sowie die Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung gemäß § 2 KiQuTG eingesetzt werden.

(2) Das Handlungs- und Finanzierungskonzept in vollständig ausgefüllter Form (s. **Anhang**) ist Bestandteil dieses Vertrages. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die aus dem Handlungs- und Finanzierungskonzept resultierenden Verpflichtungen durch das Land nicht erfüllt werden müssen, solange die für den jeweiligen Zeitraum maßgebliche Regelung zur Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung nicht gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBl. I Nr. 361) in Kraft getreten ist.

(3) Das Land kann eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes, sofern und soweit dies erforderlich ist, jeweils bis zum 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr vornehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien abgewichen werden.

(4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Handlungs- und Finanzierungskonzept für die Dauer dieses Vertrages Gültigkeit haben soll.

§ 3 Qualitätsentwicklung

Das Land verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung zu unterstützen. Diese können im Fortschrittsbericht dargelegt werden.

§ 4 Fortschrittsbericht

Das Land verpflichtet sich, dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend jeweils bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres einen Bericht zu übermitteln, in dem das Land den Fortschritt bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, der durch die Umsetzung seines Handlungs- und Finanzierungskonzeptes erfolgt ist, darlegt. In dem Bericht sind im Bedarfsfall auch Anpassungen i. S. v. § 2 Absatz 3 darzustellen.

§ 5 Monitoring, Evaluation

- (1) Der Bund ist gemäß § 6 KiQuTG verpflichtet, ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durchzuführen und in den Jahren 2025 und 2027 einen Monitoringbericht zu veröffentlichen. Der Bund ist zudem verpflichtet, die Wirksamkeit des Gesetzes zu evaluieren und dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Evaluation zu berichten.
- (2) Das Land verpflichtet sich, an dem länderspezifischen sowie länderübergreifenden qualifizierten Monitoring gemäß § 6 Absatz 1 und 2 KiQuTG teilzunehmen und die Daten für die prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung zu nutzen.
- (3) Der Bund und das Land sind sich darüber einig, dass sich die Ausgestaltung des Monitorings an dem in **Anlage 2** dargestellten „Kurzkonzept zum Monitoring“ orientiert. Wesentliche Änderungen und Anpassungen des Kurzkonzeptes zum Monitoring sollen einvernehmlich erfolgen. Der Prozess zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, insbesondere das Monitoring, wird durch ein aus Bund und den Ländern besetztes fachliches Gremium begleitet.

§ 6 Geschäftsstelle des Bundes

Der Bund verpflichtet sich, eine Geschäftsstelle beim Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorzuhalten, die

1. die Länder auf deren Wunsch unterstützt
 - a) bei der Analyse der Ausgangslage nach § 3 Absatz 1 KiQuTG, insbesondere im Hinblick auf möglichst vergleichbare Kriterien und Verfahren,
 - b) bei der Aufstellung von Handlungskonzepten nach § 3 Absatz 4 und 5 KiQuTG, einschließlich der hierfür erforderlichen Ermittlungen der Handlungsfelder und Handlungsziele nach § 3 Absatz 2 KiQuTG,
 - c) bei der Erstellung der Fortschrittsberichte nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 KiQuTG, insbesondere als geeignetes Instrument des Monitorings nach § 6 KiQuTG, sowie
 - d) bei der Durchführung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen (z. B. konzeptionelle und organisatorische Unterstützung bei fachpolitischen Veranstaltungen),
2. den länderübergreifenden Austausch über eine prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung koordiniert sowie
3. das Monitoring und die Evaluation nach § 6 KiQuTG begleitet.

§ 7

Bestätigung, Vertragslaufzeit

- (1) Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestätigt schriftlich gegenüber dem Bundesminister der Finanzen und dem Land, dass mit sämtlichen Bundesländern Änderungsverträge, die inhaltlich diesem Vertrag entsprechen, gemäß § 4 Absatz 2 KiQuTG abgeschlossen wurden. Die Bestätigung erfolgt, sobald die letzte Vertragsurkunde des Änderungsvertrages eines vertragschließenden Landes in wirksam unterzeichneter Form dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorliegt. Maßgeblich für das Datum der Bestätigung ist das Ausfertigungsdatum des Bestätigungsschreibens.

- (2) Dieser Vertrag ist gültig bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026. Er kann bis längstens zum 31. Dezember 2027 einvernehmlich verlängert werden, sofern aufseiten einer der Vertragsparteien Umstände eintreten, die eine Verlängerung erforderlich machen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass das Land nicht sämtliche im Handlungs- und Finanzierungskonzept für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingeplanten Mittel bis zum 31. Dezember 2026 verausgaben konnte. Die Verlängerung der Laufzeit nach Satz 2 erfolgt durch schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien bis spätestens zum 31. Oktober 2026.

Das Ende dieses Vertrages lässt die Verpflichtungen des Bundes zur Durchführung des Monitorings und der Evaluation sowie die Verpflichtung des Landes zur Mitwirkung an dem Monitoring für das auf das Vertragsende folgende Kalenderjahr und in der in § 5 beschriebenen Weise sowie die Verpflichtung des Landes zur Übermittlung eines Fortschrittsberichts nach § 4 unberührt. Die Beendigung dieses Vertrages lässt gleichartige Verträge nach § 4 KiQuTG zwischen dem Bund und anderen Ländern unberührt.

§ 8 Gerichtliche Zuständigkeit

Für Streitigkeiten aufgrund der Verletzung von Bestimmungen dieses Vertrages ist das Bundesverwaltungsgericht gemäß § 50 Absatz 1 Nummer 1 VwGO zuständig.

§ 9 Sonstige Vertragsbestimmungen

- (1) Soweit nach diesem Vertrag bestimmte Handlungen gegenüber dem Bund durch das Land vorzunehmen sind und sofern nicht in diesem Vertrag abweichend geregelt, erfolgt dies durch das

Hessische Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales.

Das Ministerium ist auch zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen betreffend diesen Vertrag befugt und wird die landesinterne Umsetzung sicherstellen.

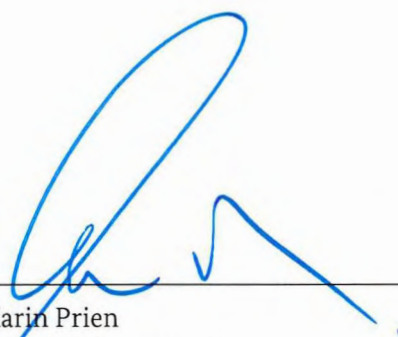
- (2) Soweit sich das Land verpflichtet, eine oder mehrere gesetzliche Grundlagen zur Umsetzung einer oder mehrerer Maßnahmen aus seinem Handlungs- und Finanzierungskonzept zu schaffen, gilt diese Verpflichtung als erfüllt, sobald ein entsprechender Gesetzentwurf dem Landesparlament zur Entscheidung vorgelegt wird. Sollte das Gesetz jedoch nicht verabschiedet werden, müsste das Handlungs- und Finanzierungskonzept entsprechend angepasst werden.

- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen rechtlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages erfolgen einvernehmlich und bedürfen der Schriftform.
- (5) Diesem Vertrag sind als Bestandteile beigelegt:
- Anlage 1:** Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 4. November 2024
 - Anlage 2:** Kurzkonzept zum Monitoring
 - Anhang:** Ausgefülltes Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes in der jeweils aktuellen Fassung

Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Berlin, den 13.08.2025

Wiesbaden, den 18.7.2025



Karin Prien
Bundesministerin für
Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend



Heike Hofmann
Ministerin für Arbeit, Integration,
Jugend und Soziales Hessen

Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

I. Darstellung der Situation zur Qualität der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität der Kindertagesbetreuung im Land

Hier bitte auf folgende Aspekte eingehen:

- *die relevanten landesrechtlichen Regelungen; dabei bitte nur die Normen angeben und keine ausführliche Darstellung der Inhalte vornehmen*
- *einschlägige Landesförderprogramme im Bereich Qualität mit Laufzeit*

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt [Name des Landes] eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität

Mittel, die gemäß Landeshaushalt in 2024 für die Kindertagesbetreuung eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>
<i>Davon:</i>	
Mittel, die zur Weiterentwicklung der Qualität eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>

II. Handlungskonzept

1. Benennung des ausgewählten Handlungsfeldes bzw. der ausgewählten Handlungsfelder für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und Benennung der Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG
Bitte ankreuzen im Formular

a) Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

- ☐ Handlungsfeld 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- ☐ Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- ☐ Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte¹
- ☐ Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung
- ☐ Handlungsfeld 5: Förderung bedarfsgerechter, ausgewogener und nachhaltiger Verpflegung und ausreichender Bewegung
- ☐ Handlungsfeld 6: Förderung der sprachlichen Bildung²
- ☐ Handlungsfeld 7: Stärkung der Kindertagespflege

b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG³

- ☐ zur Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- ☐ zur Verbesserung der Steuerung des Systems
- ☐ zur Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
- ☐ zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen

2. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele, Meilensteine und Kriterien zur Messung der Fortschritte

Für die Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 S. 1 KiQuTG sollen die Ausführungen zu Handlungszielen und zum Beitrag zur Herstellung bundesweit gleichwertiger fachlicher anerkannter qualitativer Standards, zu der konkreten Maßnahme, zu der zeitlichen Abfolge der geplanten Fortschritte sowie zu den fachlichen Kriterien gebündelt pro Maßnahme erfolgen, um Redundanzen zu vermeiden und die Ausführungen knapp zu halten.

¹ Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG ist mindestens eine Maßnahme in diesem Handlungsfeld zu ergreifen.

² Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG ist mindestens eine Maßnahme in diesem Handlungsfeld zu ergreifen.

³ Maßnahmen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG waren und nicht von den Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG erfasst sind. Die Fortführung dieser Maßnahmen ist noch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 möglich.

Werden auch Maßnahmen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG waren und nicht von den Handlungsfeldern nach § 2 Abs. 1 S. 1 KiQuTG erfasst sind (vgl. § 2 Abs. 2 KiQuTG), während der Übergangszeit bis max. 31. Dezember 2025 fortgeführt, sind diese gesondert darzustellen. Hierbei sollen Ausführungen zum Handlungsziel, zu der konkreten Maßnahme, zu der zeitlichen Folge sowie zu den fachlichen Kriterien erfolgen. Auch hier erfolgt die Darstellung gebündelt pro Maßnahme.

a) Maßnahmen in den Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

Handlungsfeld X – Bezeichnung des Handlungsfeldes

Maßnahme 1 – Bezeichnung der Maßnahme

☐ Fortgesetzte Maßnahme⁴ ☐ Neue Maßnahme⁵

Bitte ankreuzen, ob es sich um eine fortgesetzte Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand eines Vertrages nach § 4 KiQuTG war, oder um eine neue Maßnahme handelt, die frühestens ab 1. Januar 2025 Gegenstand eines Vertrags nach § 4 KiQuTG sein soll.

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Benennung des Handlungsziels bzw. der Handlungsziele, die mit der jeweiligen Maßnahme erreicht werden sollen (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 1 KiQuTG). An dieser Stelle geht es um die prägnante Benennung des globalen, qualitativen Ziels. Unter dd) erfolgt die Hinterlegung mit quantitativen Schritten zur Zielerreichung.

Zudem soll an dieser Stelle ausgeführt werden, inwieweit die gewählte Maßnahme zur Erreichung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards beiträgt. Den Maßstab bildet insofern der Bericht der Arbeitsgruppe Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland. Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“ (2024).

bb) Konkrete Maßnahme

Prägnante Beschreibung der wesentlichen Aspekte der jeweiligen Maßnahme (vgl. § 3 Abs. 4 Nr. 2 KiQuTG). Dazu zählen insbesondere:

⁴ Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG war.

⁵ Maßnahme, die frühestens ab 1. Januar 2025 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.

- die rechtliche Ausgestaltung (gesetzliche Regelung, Förderprogramm etc.),
- die Zielgruppe (bspw. alle Kinder in Kindertageseinrichtung, Kita-Kinder einer bestimmten Altersgruppe, Einrichtungen in besonders herausfordernden Lagen, Auszubildende, Leitungskräfte),
- Dauer der Maßnahme,
- Art und Turnus der Finanzierung.

cc) Meilensteine

Beschreibung der geplanten Umsetzung der Maßnahme in zeitlicher Hinsicht (vgl. § 3 Abs. 4 Nr. 3 KiQuTG). Bitte hier nur auf die wesentlichen Meilensteine eingehen, dazu zählen insbesondere:

- Beginn der Maßnahme (Inkrafttreten der Regelung, Beginn der Förderung etc.),
- Ende der Maßnahme,
- Abwicklung (Verwendungsnachweisprüfung etc.).

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Bitte für die unter aa) dargestellten Handlungsziele und den Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards konkrete Kriterien (z.B. Anzahl der geförderten Personalstellen) inklusive quantifizierter Zielgrößen (z.B. 120 geförderte Personalstellen) benennen, anhand derer die erreichten Fortschritte nachvollzogen werden können (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Abs. 4 KiQuTG). Zusätzlich bitte darstellen, in welcher zeitlichen Abfolge die angestrebte Zielgröße erreicht werden soll. Bei der Definition der Kriterien soll dort, wo möglich, auf Indikatoren aus dem Monitoring zurückgegriffen werden.

b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTGG

Bezeichnung des Handlungsfeldes

Maßnahme X – Bezeichnung der Maßnahme

aa) Handlungsziele

Benennung des Handlungsziels bzw. der Handlungsziele, die mit der jeweiligen Maßnahme erreicht werden sollen (vgl. § 3 Abs. 5 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 Nr. 2 KiQuTG). An dieser Stelle geht es um die prägnante Benennung des globalen, qualitativen Ziels, wie es im Handlungs- und Finanzierungskonzept 2023–2024 bereits benannt wurde. Unter dd) erfolgt die Hinterlegung mit quantitativen Schritten zur Zielerreichung. Hierbei kann auf die Formulierungen des bisherigen Handlungs- und Finanzierungskonzepts zurückgegriffen werden.

bb) Konkrete Maßnahme

Prägnante Beschreibung der wesentlichen Aspekte der jeweiligen Maßnahme (vgl. § 3 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 Nr. 2 KiQuTG). Dazu zählen insbesondere:

- *die rechtliche Ausgestaltung (gesetzliche Regelung, Förderprogramm etc.),*
- *die Zielgruppe (bspw. alle Kinder in Kindertageseinrichtung, Kita-Kinder einer bestimmten Altersgruppe, Einrichtungen in besonders herausfordernden Lagen, Auszubildende, Leitungskräfte),*
- *Dauer der Maßnahme,*
- *Art und Turnus der Finanzierung.*

Hierbei kann auf die Ausführungen im bisherigen Handlungs- und Finanzierungskonzept zurückgegriffen werden.

cc) Meilensteine

Beschreibung der geplanten Umsetzung der Maßnahme in zeitlicher Hinsicht (vgl. § 3 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 Nr. 3 KiQuTG). Bitte hier nur auf die wesentlichen Meilensteine eingehen, dazu zählen insbesondere:

- *Beginn der Maßnahme (Inkrafttreten der Regelung, Beginn der Förderung etc.),*
- *Ende der Maßnahme,*
- *Abwicklung (Verwendungsnachweisprüfung etc.).*

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Bitte für die in aa) genannten Handlungsziele konkrete Kriterien (z.B. Anzahl der geförderten Personalstellen) inklusive quantifizierter Zielgrößen (z.B. 120 geförderte Personalstellen) benennen, anhand derer die erreichten Fortschritte bis Ende 2025 nachvollzogen werden können (vgl. § 3 Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 2 KiQuTG). Bei der Definition der Kriterien soll dort, wo möglich, auf Indikatoren aus dem Monitoring zurückgegriffen werden.

III. Analyse der Ausgangslage für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG
Angaben bitte insbesondere unter Berücksichtigung der Ergebnisse der jeweils aktuellen Monitoring- und Evaluationsberichte.

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG
Grundsätzlich besteht auch bei Fortsetzung von Maßnahmen die Pflicht zur Beteiligung. Wird hiervon abgesehen, wäre hier zu begründen, weshalb auf Grundlage der Ergebnisse der früheren Beteiligung gearbeitet werden kann und eine (erneute) Beteiligung nicht erforderlich ist. Dabei ist gesondert auch auf die Bedarfe aller Familien einzugehen. Der Berücksichtigung der Belange aller Familien kann durch entsprechende Darstellung bei der Beteiligung, dass diese bei der Wahl und Konzeption der Maßnahmen Berücksichtigung finden, Rechnung getragen werden.

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der finanziellen Planung zur Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuT

Hier erfolgt die Darlegung der finanziellen Planung für die Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG in den Jahren 2025 und 2026 (§ 3 Abs. 4 Nr. 2, Abs. 5 KiQuTG). Dies umfasst

- *Darlegung der Bundesmittel, die das Land über die Änderung von § 1 Abs. 5 Finanzausgleichsgesetz (FAG) in den Jahren 2025 und 2026 erhält, sowie ggf. der Mittel, die im Förderzeitraum bis einschließlich 2024 nicht verausgabt werden konnten und nach 2025 übertragen wurden,*
- *sofern zusätzlich zu den Mitteln, die das Land über die Fortsetzung des KiTa-Qualitätsgesetzes erhält: Landesmittel zur Umsetzung der Maßnahmen eingesetzt werden, sind diese ebenfalls darzulegen,*
- *Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach den konkreten Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 KiQuTG.*

Im Anschluss an die tabellarische Darstellung der Gesamtfinanzplanung ist im Fließtext für jede Maßnahme kurz auszuführen, wie und auf welcher Grundlage die Kosten ermittelt bzw. geschätzt wurden (grobe Kalkulation). Darüber hinaus ist, sofern das Land Mittel aus der Änderung von § 1 Abs. 5 FAG für die Umsetzung von § 90 Abs. 3 und Absatz 4 SGB VIII in der Fassung vom 1. August 2019 einsetzt, dies bei den Angaben zur Summe, die für die Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung steht, kenntlich zu machen (durch Hinweis in Finanzierungstabelle, Fußnote o.Ä.).

Darlegung des Finanzrahmens für Maßnahmen nach dem KiQuTG			
	2025	2026	2025–2026
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG (Prognose auf Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30.09.2023)	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG nach Berechnungen des Landesfinanzministeriums vom XX.XX.2024	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Übertrag nicht verausgabter Mittel zur Umsetzung des KiQuTG aus den Vorjahren ⁶	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>

⁶ Mittel, die für Maßnahmen eingeplant waren, die vor Ablauf des 31. Dezember 2024 Bestandteil des Vertrages nach § 4 KiQuTG waren und nicht bis zum 31. Dezember 2024 verausgabt werden konnten.

Anlage 1 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Für Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung stehende Bundesmittel (inkl. Übertrag)	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Ggf. zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Zuordnung der Mittel zu den konkreten Maßnahmen			
	2025	2026	2025–2026
Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG			
Handlungsfeld „...“ Maßnahme 1	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Ggf. zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Handlungsfeld „...“ Maßnahme 2	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Handlungsfeld „...“ Maßnahme 3	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG			
Handlungsfeld „...“ Maßnahme 4	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Ggf. zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Summe der für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzten Bundesmittel	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Ggf. Summe der Kofinanzierung durch Landesmittel			
Übertrag von Mitteln für Maßnahmen nach dem KiQuTG ins Folgejahr	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>

2. Kriterien zum Nachweis der Mittelverwendung

Es soll nachgewiesen werden, dass die Mittel für die konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und die Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG eingesetzt worden sind (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 KiQuTG).

Kurzkonzept zum Monitoring

Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) führt gemäß § 6 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durch. Die Ergebnisse des Monitorings bilden die jeweils aktuelle Situation in den Ländern und dem Bund anhand deskriptiver Methoden ab und werden in den Jahren 2025 und 2027 in einem vom BMBFSFJ herausgegebenen Bericht veröffentlicht.

Organisation

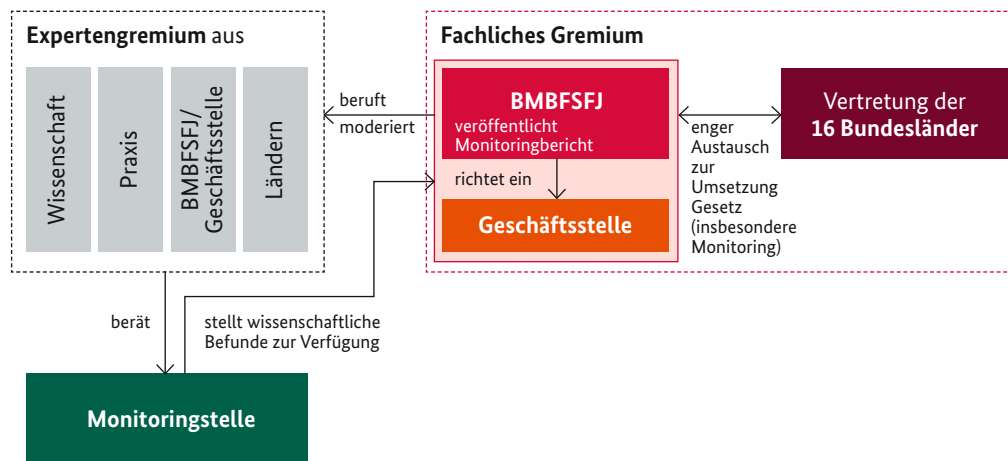
Um die Einhaltung wissenschaftlicher Standards im Rahmen des Monitorings zu gewährleisten, greift das BMBFSFJ bei dessen Durchführung auf die Expertise wissenschaftlicher Institutionen zurück. Diese erheben und analysieren empirische Daten und stellen die wissenschaftlichen Befunde dem BMBFSFJ zur Verfügung.

Die Geschäftsstelle des Bundes begleitet das Monitoring in koordinierender Funktion. In allen das Monitoring betreffenden Angelegenheiten agieren das BMBFSFJ und die Geschäftsstelle als Ansprechpartner der Länder.

Die Länder begleiten den gesamten Prozess zur Umsetzung des KiQuTG durch ein fachliches Gremium, bestehend aus Bund und Ländern. In den regelmäßig stattfindenden Sitzungen des Gremiums wird das Monitoring ein wichtiges Thema sein. Es erfolgen insbesondere Beratungen zur konzeptionellen Ausgestaltung und Entwicklung des Monitorings, einschließlich der Auswahl und gegebenenfalls Veränderung und Anpassung der Berichtsindikatoren, sowie ein fortlaufender Austausch über die Ergebnisse des Monitorings im Vorfeld der Veröffentlichung. Das BMBFSFJ ist bestrebt, sich hinsichtlich der Entscheidungen, die das Monitoring betreffen, mit den Ländern ins Benehmen zu setzen.

Das Monitoring wird zusätzlich von einem Expertengremium aus Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft und Praxis, der Länder sowie des BMBFSFJ und der Geschäftsstelle unterstützt. Allen Ländern steht eine Beteiligung am Expertengremium offen. Das BMBFSFJ beruft die Mitglieder des Gremiums aus Wissenschaft und Praxis. Diesbezüglich können das fachliche Gremium und die am Monitoring beteiligten wissenschaftlichen Institutionen Vorschläge unterbreiten. Das Expertengremium tritt einmal jährlich zusammen, um die Ergebnisse des Monitorings zu beraten, die Vorgehensweise zu prüfen und gegebenenfalls Änderungs- oder Anpassungsbedarfe aufzuzeigen. Die wissenschaftliche Expertise soll zudem verstärkt in die vorzunehmenden technisch-methodischen Entwicklungsschritte einfließen.

Abbildung 1: Gremienstruktur



Aufbau und Erstellung des Monitoringberichts

Der Monitoringbericht wird sich aus einer Einleitung und Zusammenfassung, einem länderübergreifenden Teil, einem länderspezifischen Teil sowie einer Schlussbemerkung und einem Anhang zusammensetzen.

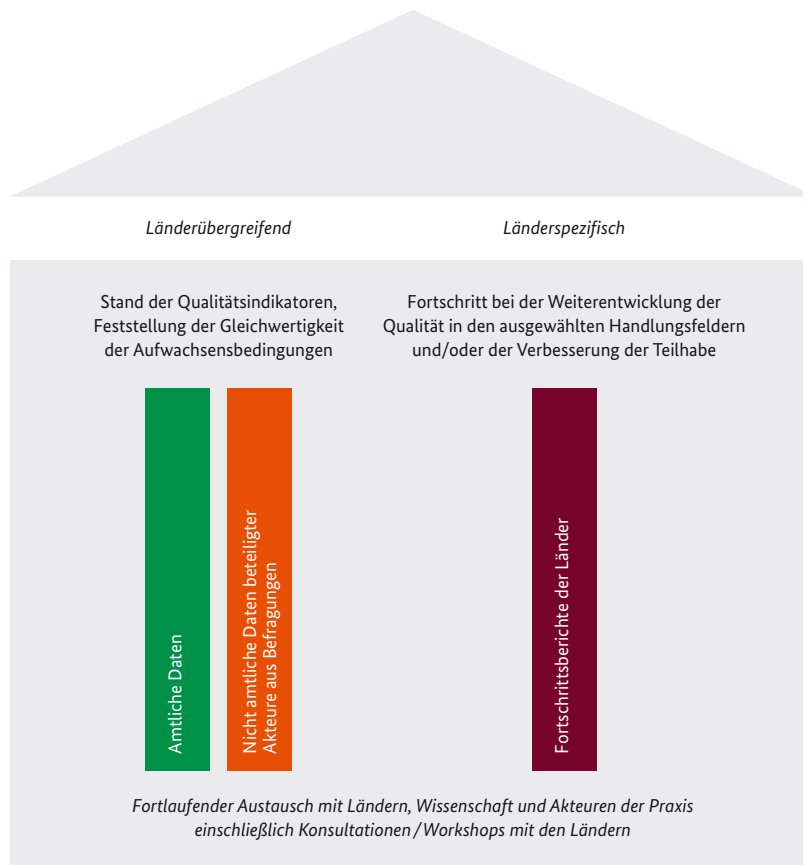
Der länderübergreifende Teil des Monitoringberichts betrachtet bundesweit die Entwicklung der Qualität und der Teilhabe in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege, insbesondere in den sieben Handlungsfeldern des KiQuTG. Auf der Basis empirischer Daten untersucht er bundesweit die Aufwuchsbedingungen von Kindern. Eine Einordnung der Länder in Ranglisten („Länderranking“) findet nicht statt.

Der länderspezifische Teil des Monitoringberichts konzentriert sich auf den Fortschritt bei der Weiterentwicklung der Qualität und/oder der Verbesserung der Teilhabe in den einzelnen Ländern hinsichtlich der vom jeweiligen Land ausgewählten Handlungsfelder beziehungsweise der Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 1 und 2 KiQuTG. Er umfasst die von den Ländern übermittelten Fortschrittsberichte.

Anlage 2 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Die zur Erstellung des Monitoringberichts genutzten Datenquellen umfassen die amtliche Statistik (Kinder- und Jugendhilfestatistik) und weitere, nicht amtliche Befragungsdaten (z. B. Befragungen von pädagogischen Fachkräften, Jugendämtern, Eltern) sowie die Fortschrittsberichte der Länder.

Abbildung 2: Bestandteile des Monitorings



Das datenbasierte Monitoring wird sich sowohl auf bereits etablierte Indikatoren als auch auf weiter beziehungsweise neu zu entwickelnde Indikatoren stützen. Dabei gilt es, die im Monitoring genutzten Indikatoren sowie die genutzten Datengrundlagen so weiterzuentwickeln, dass veränderte Entwicklungen im Feld und die Schwerpunktsetzungen des weiterentwickelten KiTa-Qualitätsgesetzes sowie die Erarbeitung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes mit bundesweiten Standards besondere Berücksichtigung finden. Die Auswahl der Berichtsindikatoren sowie die Erstellung und gegebenenfalls Anpassung der Erhebungsinstrumente werden als Entwicklungsprozess verstanden, in den das fachliche Gremium regelmäßig einbezogen wird. Darüber hinaus wird der Prozess durch das Expertengremium unterstützt.

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes Hessen

vom 1. Januar 2025

I. Darstellung der Situation zur Qualität der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität der Kindertagesbetreuung im Land

a. Grundsätzliches

Ein quantitativ ausreichendes und qualitativ hochwertiges Bildungs- und Betreuungsangebot ermöglicht Kindern von Anfang an Zugang zu sozialer Teilhabe und Förderung. Frühkindliche Bildung ist die Basis für Chancengerechtigkeit, erfolgreiche Bildungsbiographien und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Um Bildungs- und Entwicklungschancen von Kindern bestmöglich zu fördern, investiert die Hessische Landesregierung schon seit Jahren massiv in die frühkindliche Bildung und unterstützt die Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich der Kinderbetreuung. Die hessische Landesregierung setzt dabei auf den Dreiklang von Bildung, Betreuung und Bauen. Diese Maßnahmen sieht sie als Investitionen in eine gesellschaftliche Teilhabe für alle jungen Menschen, stabile Demokratie und einen attraktiven Wirtschaftsstandort.

Die Kinderbetreuung liegt in Hessen in der originären Zuständigkeit der Kommunen. Das Land unterstützt die Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe durch die Mittelausstattung der Städte und Gemeinden im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs und über besondere Finanzausweisungen auf der Grundlage des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006, zuletzt geändert am 10. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 31).

Die hessische Landesregierung kommt mit dem Dreiklang aus Bildung, Betreuung und Bauen ihrer Verantwortung nach, Kommunen im Bereich der Kindertagesbetreuung zu unterstützen. Dieser

Bereich verdient gegenwärtig ein besonderes Augenmerk. Kein anderer Arbeitsbereich hat ein solches Wachstum erfahren: Es werden zum Stichtag 1. März 2024 im Vergleich zu 2020 rd. 3 Prozent mehr Kinder mit rd. 15 Prozent mehr Personal betreut. Der Personalstand in hessischen Kindertageseinrichtungen liegt durchschnittlich um rd. ein Drittel über dem zur Gewährleistung des Kindeswohls definierten Mindeststandards. Gleichwohl sorgen veränderte Bedingungen des Aufwachsens, nicht zuletzt durch gesamtgesellschaftliche Herausforderungen, für erhöhte Anforderungen an das Personal. Pädagogische Teams unterliegen vielen Veränderungen durch Ausbau, erhöhte Fluktuation, gestiegene Krankheitstage und nicht besetzte Stellen. Zudem werden die Lebenslagen von Familien weiterhin vielfältiger und Eltern stehen unter großem Druck, Care- und Erwerbsarbeit zu vereinbaren, was wiederum eine erhöhte Professionalität der Fachkräfte im Umgang mit Familien erfordert. Hinzu kommt, dass die Nachfrage nach Betreuungsangeboten weiter steigt und mittelfristig die Fachkraftgewinnung für Kitas durch verstärkte Ausbildung den offenen Betreuungsbedarf (vor allem im U3-Bereich) nicht kompensieren kann.

Die hessische Landesregierung erkennt an, dass das System der Kindertagesbetreuung und damit die Fachkräfte vor Ort angesichts dieser Ausgangslage unter zunehmendem Druck stehen. Wenn pädagogische Angebote bzw. Projekte nicht umgesetzt werden können, Betreuungszeiten vorübergehend eingeschränkt werden, Gruppen tageweise schließen, dann stehen auch die betroffenen Familien unter Druck. Um Fachkräften, Eltern und Kindern gerecht zu werden, werden in Hessen die Mittel zur Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes zum einen weiterhin in den Personalausbau zur Stärkung des Systems eingesetzt (Handlungsfeld 2 und 4) und zum anderen für die Entlastung der bestehenden Fachkräfte (Handlungsfeld 3) genutzt. Daneben führt Hessen die Sprach-Kitas fort (Handlungsfeld 6), um sprachliche Bildung als integralen Bestandteil des Alltags in Kindertageseinrichtungen weiterhin zu verankern.

b. Datenlage

In Hessen existierten nach amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik am 1. März 2024 insgesamt 4.501 Kindertageseinrichtungen, davon waren 1.877 bzw. 42 Prozent in kommunaler und 2.624 bzw. 58 Prozent in freier Trägerschaft. Die sehr heterogene Kita-Landschaft repräsentieren insgesamt rd. 1.400 Träger dieser Kindertageseinrichtungen.

Zum gleichen Zeitpunkt wurden 279.982 Kinder in den hessischen Kindertageseinrichtungen betreut. Weitere 10.788 Kinder wurden von insgesamt 2.701 Tagesmüttern und Tagesvätern betreut.

Betrachtet man die Situation am 1. März 2024 mit Blick auf das Alter der betreuten Kinder, ist ersichtlich, dass insgesamt 60.886 bzw. 34,7 Prozent der Kinder unter 3 Jahren (U3 Kinder) und insgesamt 170.057 bzw. 90,2 Prozent der Kinder von 3 bis unter 6 Jahren in Hessen in Kindertageseinrichtungen bzw. in Kindertagespflege betreut worden sind.

Die Datenlage zur Ausbildungssituation stellt sich wie folgt dar:

Das Landesprogramm „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher“ ist zum Schuljahr 2020/21 mit dem Ziel gestartet, den insgesamt hohen Ausbildungsstand weiter zu steigern und insbesondere das praxisintegrierte vergütete Ausbildungsmodell (PivA) hessenweit verfügbar zu machen. Hierfür werden seitens des Landes Hessen finanzielle Ressourcen für die Förderung von PivA-Studierenden sowie für Anleitungsstunden am „Lernort Praxis“ zur Verfügung gestellt. Im Zuge der Fachkräfteoffensive wurden bislang über 3.350 Anträge für Studierende in der praxisintegrierten vergüteten Ausbildung bewilligt. Zudem konnten Mittel für die Freistellung von rd. 12.000 Fachkräften für die Anleitung von angehenden Erzieherinnen und Erziehern unabhängig vom Organisationsmodell der Ausbildung gewährt werden.

Durch das Landesprogramm erreichte die Zahl der Studierenden in der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher zunächst zwei Jahre in Folge Höchststände (SJ 2020/21: 8.655, SJ 2021/22: 8.984). Seit dem Schuljahr 2022/23 ist die Zahl der Studierenden insgesamt rückläufig (SJ 2022/23: 8.868, SJ 2023/24: 8.298), allerdings ist die Zahl der PivA-Studierenden mit ca. 3.000 Personen im SJ 2023/24 auf einem hohen Niveau weiterhin stabil. Mit der hessenweiten Förderung von PivA-Plätzen konnten verschiedene Organisationsformen der Ausbildung etabliert werden, die interessierten Personen die Möglichkeit bieten, je nach individueller Situation (z. B. Erziehungsverantwortung) ein für sie geeignetes Modell mit entsprechenden Finanzierungsmöglichkeiten (z. B. Vergütung, (Aufstiegs-)Bafög, Bildungsgutschein etc.) zu wählen.

c. Rechtlicher Rahmen der Kindertagesbetreuung in Hessen

In Hessen werden sowohl die Mindeststandards für den Betrieb einer Kita als auch die gesonderte Landesförderung im HKJGB geregelt.

aa. Mindeststandards

Das HKJGB regelt in §§ 25 bis 25d die Mindeststandards für den Betrieb einer Kita, die zur Gewährleistung des Kindeswohls nach § 45 SGB VIII erforderlich sind. Hierzu gehören die Festlegung der Berufsgruppen, die in einer Kita als Leitung oder zur Mitarbeit arbeiten dürfen (Fachkraftkatalog) (§ 25b HKJGB), und die Parameter für die Berechnung des Mindestpersonalbedarfs sowie für die maximal zulässige Gruppengröße (§§ 25c, § 25d HKJGB).

Der Fachkraftkatalog bestimmt, mit welchen berufsqualifizierenden Abschlüssen Personen mit der Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder oder einer Kindergruppe betraut werden dürfen (§ 25b Abs. 1 HKJGB) und welche Personen als Fachkräfte zur Mitarbeit eingesetzt werden dürfen (§ 25b Abs. 2 HKJGB).

Nach § 25b Abs. 1 HKJGB dürfen mit der Leitung einer Tageseinrichtung oder einer Kindergruppe die folgenden Fachkräfte betraut werden: staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Sozialpädagoginnen grad. und Sozialpädagogen grad., Sozialarbeiterinnen grad. und Sozialarbeiter grad., Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen (BA), Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen (FH), Diplom-Sozialarbeiterinnen und Diplom-Sozialarbeiter (FH), Diplom-Heilpädagoginnen und Diplom-Heilpädagogen (FH), Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen, Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Grundschulen, Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Förderschulen, Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem Bachelorabschluss nach § 6 Absatz 1 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien im früh- oder allgemeinpädagogischen sowie sozialpflegerischen Bereich oder auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, Personen mit einer Ausbildung im In- oder Ausland, die das für das Schulwesen oder für das Hochschulwesen zuständige Ministerium als gleichwertig mit der Ausbildung einer der zuvor genannten Fachkräfte anerkannt hat, und staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen. In Tageseinrichtungen, die Kinder mit Behinderung aufnehmen, können auch Personen mit einem berufsqualifizierenden Abschluss als staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin oder staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger mit der Leitung betraut werden.

Seit der Novellierung des HKJGB im August 2023 können darüber hinaus auch Personen, deren Eignung das für Jugendhilfe zuständige Ministerium aufgrund von im Rahmen eines abgeschlossenen Studiengangs oder mehrerer abgeschlossener Studiengänge im In- oder Ausland erbrachten Leistungen festgestellt hat, mit der Leitung einer Kita betraut werden. Dabei müssen Studienleistungen im Umfang von insgesamt 95 Creditpoints (CP) mit einschlägigen pädagogischen Inhalten nachgewiesen werden.

Gemäß § 25b Abs. 2 HKJGB können zur Mitarbeit in einer Kindergruppe über die genannten Fachkräfte hinaus Teilnehmerinnen und Teilnehmer einschlägiger berufsbegleitender Ausbildungen, befristet bis zur Vorlage des Prüfungsergebnisses, Personen mit fachfremder Ausbildung im In- oder Ausland und einschlägiger Berufserfahrung bei gleichzeitiger Auflage, eine sozialpädagogische Ausbildung aufzunehmen, und Personen, die im Rahmen ihrer berufsqualifizierenden Ausbildung oder ihres berufsqualifizierenden Studiengangs ein Anerkennungsjahr absolvieren, letztere im Umfang von 50 Prozent ihrer wöchentlichen Arbeitszeit, als Fachkräfte eingesetzt werden. Darüber hinaus dürfen auch staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, staatlich geprüfte Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit der Mitarbeit betraut werden. Personen mit fachfremder Ausbildung können unter bestimmten Bedingungen und in begrenztem Umfang vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Mitarbeit in einer bestimmten Einrichtung zugelassen werden. Diese sog. „Einzelfallentscheidung“ wurde im Rahmen der Novelle des HKJGB im August 2023 erweitert um Personen, deren Eignung das für Jugendhilfe zuständige Ministerium aufgrund von Kenntnissen und Erfahrungen im frühpädagogischen Bereich festgestellt hat.

Darüber hinaus hat die Landesregierung ein Maßnahmenpaket entwickelt und am 11. Dezember 2024 in einer Regierungserklärung vorgestellt. Dieses zielt darauf ab, die Kommunen und Träger von Kin-

dertageseinrichtungen angesichts der bestehenden Herausforderungen dabei zu unterstützen, die Qualität in der Kindertagesbetreuung in Hessen weiterzuentwickeln, neue Fachkräfte zu gewinnen und das Betreuungsangebot auszubauen. Das umfasst auch eine weitere moderate Öffnung des Fachkraftkatalogs in § 25b HKJGB, um weitere Personenkreise als Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen zu gewinnen.

Der personelle Mindestbedarf wird kindbezogen bemessen. Er errechnet sich aus der Summe der personellen Mindestbedarfe der einzelnen in der Tageseinrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kinder. Hinzu kommt ein zeitlicher Aufschlag in Höhe von 22 Prozent für sogenannte Ausfallzeiten (für Urlaub, Krankheit und Fortbildung) sowie in Höhe von 20 Prozent für die Leitungstätigkeit in einer Einrichtung für letztere jedoch höchstens im Umfang von 1,5 Vollzeitstellen.

Der personelle Mindestbedarf pro Kind errechnet sich aus dem für das Kind maßgeblichen Fachkraftfaktor und dem seiner vertraglich vereinbarten Betreuungszeit entsprechenden Betreuungsmittelwert.

Der Fachkraftfaktor beträgt für ein Kind:

- im Alter von 0 bis 3 Jahren → 0,20
- im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt → 0,07
- ab Schuleintritt → 0,06

Die Betreuungsmittelwerte sind wie folgt festgelegt:

Vertraglich vereinbarte Betreuungszeit pro Woche	Betreuungsmittelwert
bis zu 25 Std.	22,5 Std.
mehr als 25 bis zu 35 Std.	30,0 Std.
mehr als 35 bis unter 45 Std.	42,5 Std.
45 Std. und mehr	50,0 Std.

Der personelle Mindestbedarf pro Kind pro Woche berechnet sich nachfolgender Formel: Fachkraftfaktor x Betreuungsmittelwert.

Nach der Übergangsvorschrift gemäß § 57 HKJGB können jedoch Träger von Tageseinrichtungen, die am 31. Juli 2020 über eine gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügten, die Tageseinrichtung bis zum 31. Juli 2026 nach Maßgabe des § 25c HKJGB in der bis zum 31. Juli 2020 geltenden Fassung betreiben. Denn seit dem 31. Juli 2020 gelten die oben dargestellten erhöhten personellen Mindeststandards. Zuvor waren keine zusätzlichen Leitungszeiten und Ausfallzeiten in Höhe von 15 Prozent des Mindestpersonalbedarfs vorzuhalten. Die Übergangsregelung erleichtert den Trägern die Anwendung der erhöhten Standards unter Bedingungen des Fachkräftemangels.

Die Gruppengröße bestimmt sich nach § 25d HKJGB. Diese darf in einer Tageseinrichtung höchstens 25 gleichzeitig anwesende Kinder betragen. Bei der Berechnung sind Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr mit dem Faktor 1, Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr mit dem Faktor 1,5 und Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr mit dem Faktor 2,5 zu berücksichtigen. In reinen Krippengruppen dürfen nicht mehr als zwölf Kinder betreut werden (§ 25d Absatz 1 Satz 3 HKJGB).

Nach aktueller Rechtslage sind die Träger der Tageseinrichtung für die Bereitstellung weiterer Zeitkontingente oberhalb des kindbezogenen berechneten personellen Mindestpersonalbedarfes selbst verantwortlich (§ 25a Absatz 1 Satz 2 HKJGB), ohne dass hierfür eine einheitliche Mindesthöhe als Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis vorgeschrieben ist. Dies gilt insbesondere für das Vorhalten zusätzlicher Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit.

bb. Fördertatbestände der gesetzlichen Landesförderung nach HKJGB

Da es sich bei der Kinderbetreuung um eine Aufgabe handelt, die in die originäre und ausschließliche Zuständigkeit der hessischen Kommunen fällt, geht mit dieser Zuständigkeit auch die Finanzierungsverantwortung der kommunalen Ebene einher. Entsprechend erfolgt die Mittelausstattung der Städte und Gemeinden in Hessen unter Berücksichtigung der Gesamtheit der Aufgaben sowie unter Beachtung örtlich unterschiedlicher Gegebenheiten im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs, während über die Landesförderung nach dem HKJGB (gesetzliche Leistung) Qualitätsanreize gesetzt werden. Ziel dieser gesonderten Förderung ist, das Engagement für die Kinderbetreuung vor Ort zu stärken sowie Anreize für qualitative Entwicklungen zu setzen und damit eine bedarfsgerechte und qualitativ hochwertige Betreuung für Kinder bis zum Schuleintritt in Hessen sicherzustellen. Diese besonderen Finanzausweisungen nach dem HKJGB, die gezielt sowohl an kommunale als auch an freie und sonstige Träger von Kindertageseinrichtungen gewährt werden, bilden somit einen Teil der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen ab. Seit dem Haushaltsjahr 2020 steht für die Kinderbetreuung/frühkindliche Bildung im Landeshaushalt jährlich mehr als 1 Milliarde Euro bereit.

Anreize für qualitative und quantitative Entwicklungen werden im Rahmen der Landesförderung nach dem HKJGB durch folgende Fördertatbestände gesetzt:

Betriebskostenförderung für Kitas nach § 32 HKJGB

Die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder erfolgt in Form verschiedener Pauschalen:

- **Grundpauschale (§ 32 Absatz 2 HKJGB)**

Für jedes Kind, differenziert nach Alter und Betreuungszeit. Die Grundpauschale ist flexibel für die Betriebskosten der Kita, insbesondere für die Personalausstattung und sonstige qualitative Maßnahmen entsprechend den Bedarfen vor Ort, einsetzbar. Die Grundpauschale beträgt für jedes in einer Tageseinrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommene Kind

- **bis zum vollendeten dritten Lebensjahr bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von**
 - bis zu 25 Stunden 2.300 Euro,
 - mehr als 25 bis zu 35 Stunden 3.300 Euro,
 - mehr als 35 bis unter 45 Stunden 4.350 Euro,
 - 45 Stunden und mehr 4.750 Euro,

- **vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt**
 - für einen öffentlichen Träger bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
 - bis zu 25 Stunden 600 Euro,
 - mehr als 25 bis zu 35 Stunden 800 Euro,
 - mehr als 35 bis unter 45 Stunden 1.000 Euro,
 - 45 Stunden und mehr 1.200 Euro,
 - für einen freigemeinnützigen oder sonstigen geeigneten Träger bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
 - bis zu 25 Stunden 750 Euro,
 - mehr als 25 bis zu 35 Stunden 1.000 Euro,
 - mehr als 35 bis unter 45 Stunden 1.250 Euro,
 - 45 Stunden und mehr 1.500 Euro,

- **ab Schuleintritt in altersübergreifenden Gruppen**
 - für einen öffentlichen Träger bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
 - bis zu 25 Stunden 500 Euro,
 - mehr als 25 bis zu 35 Stunden 650 Euro,
 - mehr als 35 bis unter 45 Stunden 800 Euro,
 - 45 Stunden und mehr 1.000 Euro,
 - für einen freigemeinnützigen oder sonstigen geeigneten Träger bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
 - bis zu 25 Stunden 600 Euro,
 - mehr als 25 bis zu 35 Stunden 800 Euro,
 - mehr als 35 bis unter 45 Stunden 1.000 Euro,
 - 45 Stunden und mehr 1.250 Euro.

Neben der Grundpauschale existieren weitere Pauschalen zur Unterstützung der Kitas in der Qualitätsentwicklung bzw. bei besonderen Herausforderungen:

- **Pauschale zur Umsetzung des KiQuTG (§ 32 Absatz 2a HKJGB)**

für jede Kindertageseinrichtung, die am Ausbau der Personalkapazitäten zur Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 361) geändert worden ist, mitwirkt, indem sie ihren personellen Mindestbedarf den erhöhten Vorgaben des § 25c HKJGB anpasst.

Die Pauschale orientiert sich an der Anzahl der aufgenommenen Kinder und beträgt

- 12.000 Euro bei unter 50,
- 23.800 Euro bei 50 bis unter 100 und
- 30.000 Euro bei 100 und mehr aufgenommenen Kindern.

Kinder mit Behinderung und Kinder unter 3 Jahren werden mit höheren Faktoren bei der Berechnung der Anzahl der aufgenommenen Kinder berücksichtigt.

- **Qualitätspauschale – BEP (§ 32 Absatz 3 HKJGB)**

für jedes Kind in einer Kita, die nach dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) arbeitet. Die Qualitätspauschale setzt einen Anreiz zur Umsetzung des BEP in der Praxis der Kindertageseinrichtungen. Voraussetzung der Förderung ist neben einer Konzeption zum BEP, dass mindestens 25 Prozent der in der Kita beschäftigten Fachkräfte regelmäßig an BEP-Fortbildungen teilgenommen haben und dass eine kontinuierliche Fachberatung der Kita zum BEP durch entsprechend qualifizierte Fachberaterinnen und Fachberater erfolgt. Die Mittel können z.B. eingesetzt werden für:

- Aufstockung von Fachkraftstunden, Einstellung zusätzlicher Kräfte,
- Spezielle Angebote für Kinder,
- Angebote für Eltern,
- Dolmetschleistungen,
- Weiterentwicklung des Einrichtungskonzeptes etc.

- **Schwerpunkt-Kita-Pauschale (§ 32 Absatz 4 HKJGB)**

für Kitas mit einem hohen Anteil (≥ 22 Prozent) von Kindern, in deren Familien vorwiegend nicht deutsch gesprochen wird, oder aus einkommensschwächeren Familien. Gewährt wird eine Förderung in Höhe von 500 Euro pro Kind mit mindestens einem der vorgenannten Merkmale.

Die Förderung soll von den Trägern der Kitas

- zur Unterstützung der sprachlichen Bildung und Förderung aller Kinder in der Tageseinrichtung,
- zur Förderung ihrer Gesundheit, der sozialen, kulturellen und interkulturellen Kompetenzen,
- zur Förderung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern und
- zur Vernetzung der Tageseinrichtung im Sozialraum eingesetzt werden.

- **Integrationspauschale (§ 32 Absatz 5 HKJGB)**

können Kitas erhalten, die Kinder mit Behinderung betreuen. Damit sollen Träger bei der gemeinsamen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung unterstützt werden.

Für jedes Kind, das Leistungen der Eingliederungshilfe in der Kita erhält, wird eine Pauschale in Höhe von 3.000 Euro zuzüglich eines Betrages von

- 1.200 Euro bei bis zu 25 Stunden,
- 1.680 Euro bei mehr als 25 bis zu 35 Stunden,
- 2.160 Euro bei mehr als 35 bis unter 45 Stunden und
- 2.640 Euro bei 45 Stunden und mehr wöchentlicher Betreuungszeit gewährt.

- **Kleinkita-Pauschale (§ 32 Absatz 6 HKJGB)**

Mit der Kleinkita-Pauschale in Höhe von 5.500 Euro für eingruppige Kitas sollen kleinere Einrichtungen, die insbesondere die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im ländlichen Raum sicherstellen, bei der Aufbringung der Vorhaltekosten unterstützt werden. Die Pauschale können solche Kitas erhalten, in denen Kinder in nur einer Gruppe betreut werden, die die maximal zulässige Gruppengröße je nach Gruppenart gemäß § 25d Absatz 1 bis 3 HKJGB nicht überschreitet.

Förderung der Fachberatungen (§ 32b Absatz 1 und 2 HKJGB)

Im Rahmen der Landesförderung werden auch Träger von Fachberatungen, die Tageseinrichtungen zum BEP oder Schwerpunkt-Kitas beraten, mit 550 Euro je beratener Tageseinrichtung gefördert. Voraussetzung der Förderung ist, dass die Fachberaterinnen und Fachberater eine Qualifizierung durchlaufen haben. Mit der Fachberatung ist ein strukturelles, auf Dauer angelegtes wesentliches Element von Qualität etabliert.

Kindertagespflege (§ 32a und § 32b Absatz 3 HKJGB)

Zur Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertagespflege erhalten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Förderung für jedes in Kindertagespflege betreute Kind, differenziert nach Alter und Betreuungszeit.

Die Pauschalen pro betreutem Kind betragen:

- **bis zum vollendeten dritten Lebensjahr bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von**
 - bis zu 25 Stunden 1.800 Euro,
 - mehr als 25 bis zu 35 Stunden 2.600 Euro,
 - mehr als 35 bis unter 45 Stunden 3.300 Euro,
 - 45 Stunden und mehr 3.700 Euro,

- **vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von**
 - bis zu 25 Stunden 500 Euro,
 - mehr als 25 bis zu 35 Stunden 650 Euro,
 - mehr als 35 bis unter 45 Stunden 800 Euro,
 - 45 Stunden und mehr 1.000 Euro,

- **ab Schuleintritt bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von**
 - bis zu 25 Stunden 450 Euro,
 - mehr als 25 bis zu 35 Stunden 550 Euro,
 - mehr als 35 bis unter 45 Stunden 650 Euro,
 - 45 Stunden und mehr 900 Euro.

Zudem wird auch für Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden, eine BEP-Pauschale in Höhe von 100 Euro gewährt, wenn das Jugendamt der betreuenden Tagespflegeperson wegen ihrer Qualifizierung zum BEP aufgrund einer Satzung einen höheren Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung zahlt.

Darüber hinaus fördert das Land Fachdienste und Maßnahmen zur Gewinnung, Vermittlung, Beratung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen sowie bereits seit 1995 die zentrale Beratungs- und Servicestelle Hessisches KinderTagespflegeBüro, die den Auf- und Ausbau quantitativer und qualitativer Strukturen in der Kindertagespflege in Hessen unterstützt.

Beitragsfreistellung im Kindergarten (§ 32c HKJGB)

Seit dem 1. August 2018 wird die Beitragsfreistellung, die zuvor im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung gewährt wurde, auf die gesamte Kindergartenzeit eines Kindes ausgeweitet. Alle Kinder, die im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt den Kindergarten besuchen, sind in Hessen für sechs Stunden täglich von dem Kosten- und Teilnahmebeitrag (Teilnahmebeiträge können alle Träger von Kindertageseinrichtungen, Kostenbeiträge nur öffentliche Träger erheben) freigestellt.

Hierfür erhalten die Städte und Gemeinden pro in der Gemeinde gemeldetem Kind im entsprechenden Alter im Jahr 2025 eine Förderung in Höhe von 1.822,46 Euro. Die Pauschale wird seit dem Jahr 2020 um 2 Prozentpunkte pro Jahr erhöht.

Investive Landesförderung (§ 32d HKJGB)

Um durch räumliche Gestaltung die Voraussetzungen für eine verbesserte Betreuungsqualität, insbesondere auch im Hinblick auf die Umsetzung von Inklusion, Bewegungsförderung, gesundheitliche Versorgung oder Familienorientierung, und damit auch Betreuungsplätze zu schaffen oder zu sichern, werden für Bau-, Umbau- und Ausstattungsvorhaben im Umfang von 10.000 bis 50.000 Euro Zuwendungen über die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Träger von Kitas gewährt.

d. Sonstige Maßnahmen zur Unterstützung einer qualitativ hochwertigen Kinderbetreuung in Hessen

Das Land fördert die Orientierungs- und Prozessqualität über die oben dargestellten Maßnahmen hinaus mit einem ganzen Bündel weiterer Maßnahmen und erheblichen Landesmitteln.

aa. Umsetzung und Implementation des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen (BEP)

Hessen hat mit dem Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder im Alter von 0 bis 10 Jahren die notwendigen Voraussetzungen dafür geschaffen, um die Qualitätsentwicklung im Elementar- und Primarbereich nachhaltig auf einer gemeinsamen Bildungsphilosophie aller Bildungsorte basierend voranzutreiben. Der BEP steht für eine Pädagogik, die das Kind und nicht die Institution in den Mittelpunkt stellt. Durch die frühe und individuelle Förderung wird gewährleistet, dass alle Kinder, unabhängig von ihrer sozialen Herkunft, von Anfang an bestmögliche Bildungschancen haben. Mit diesem präventiven Ansatz sollen Bildungsdefizite frühzeitig vermieden werden, um für alle Kinder Chancengleichheit herzustellen. So kann Kindertagesbetreuung auch kompensatorisch bei sozialer und ökonomischer Benachteiligung wirken, um allen Kindern eine erfolgreiche Zukunft zu ermöglichen.

Das Land hat in diesem Kontext eine umfängliche Struktur zur Unterstützung des Qualitätsentwicklungsprozesses in der Kindertagesbetreuung auch durch ein kostenloses Fortbildungs- und Qualifizierungsprogramm für Fachkräfte des Elementar- und Primarbereiches, für Tagespflegepersonen, für Fachberatungen sowie die Leitungs- und Managementebene zum BEP geschaffen. Seit 2007 wurden bisher über 200.000 Fachkräfte (aus verschiedenen Bildungsorten, insbesondere Kindertageseinrichtungen und Schulen, Kindertagespflege, aber auch aus Familienbildungszentren etc.) fortgebildet. Konkret stehen derzeit 13 Fortbildungsmodule zum BEP, die von rund 150 Multiplikatorinnen und Multiplikatoren mehrtägig und prozessorientiert angeboten werden, zur Verfügung. Alle Fortbildungsmaßnahmen werden evaluiert und fortlaufend konzeptionell weiterentwickelt. Es werden regelmäßige Qualitätszirkel für die für das Land tätigen Fortbildnerinnen und Fortbildner angeboten, die verbindlich sind. Weitere Multiplikatorinnen und Multiplikatoren bilden Fachberaterinnen und Fachberater, die zur Arbeit nach dem BEP und Schwerpunkt-Kitas beraten.

Durch die Normierung von Qualifizierungsverpflichtungen als Voraussetzung der Landesförderung nach dem HKJGB (BEP-Pauschale, Förderung der Träger von Fachberatung zum BEP und von Schwerpunkt-Kitas) in Verbindung mit dem seitens des Landes vorgehaltenen umfassenden Qualifizierungsangebot wird eine Qualitätsentwicklung im gesamten Bereich der Kinderbetreuung durch das Land nachhaltig unterstützt. Dies umfasst auch die Kindertagespflege. Diese Maßnahmen des Landes ergänzen die seitens der Träger im Rahmen ihrer Trägerverantwortung vorgehaltenen umfangreichen Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung.

bb. Sprachliche Bildung und Förderung

Die Verantwortung für die sprachliche Bildung und Förderung obliegt den Trägern, das Land unterstützt diese bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe. Im Hinblick auf die elementare Bedeutung sprachlicher Bildung als Grundvoraussetzung für gleiche Bildungschancen aller Kinder soll gewährleistet sein, dass das Wissen und die Kompetenzen der pädagogischen Fachkräfte und Fachberatungen im Feld der sprachlichen Bildung genutzt und ausgebaut werden.

Mit dem „Konzept zur sprachlichen Bildung und Förderung aller Kinder im Elementar- und Primarbereich“ setzt das Land eine Rahmung für alltagsintegrierte und auch auf die Entwicklung der Bildungssprache abzielende sprachliche Bildung und Förderung aller Kinder im Alter von 0 bis 10 Jahren auf der Grundlage des BEP. Die additive Sprachförderung ist Bestandteil dieses Gesamtkonzeptes. Auf der Grundlage der im Elementar- und Primarbereich gewachsenen und bewährten Kooperationsstrukturen sollen die zu entwickelnden Konzepte, Maßnahmen und Projekte sowie vom Land geförderte Fortbildungen und Programme fachlich-konzeptionell ineinandergreifen, aufeinander aufbauen und auf den Grundsätzen und Prinzipien des BEP basieren. Hierbei wird die Konsistenz von Bildungsprozessen über eine Alterspanne von 0 bis 10 Jahren gewährleistet.

Darüber hinaus begleitet das Land die Träger bei der Entwicklung von erfolgreichen Sprachkonzepten im Rahmen von Projekten. Künftige Projekte, Fortbildungs- und Sprachprogramme sollen auf der Grundlage des inklusiven Ansatzes des BEP und der im „Gesamtkonzept Sprache“ dargestellten Leitlinien überprüft werden.

cc. Landesprogramm „Sprachförderung für Kinder im Kindergartenalter“

Mit diesem Landesprogramm werden einzelne Kinder nochmals besonders gefördert. Im Fokus der Förderung stehen Kinder ohne ausreichende Deutschkenntnisse.

Darüber hinaus werden Fortbildungen von Fachkräften mit dem Ziel gefördert, diese so zu qualifizieren, dass sie die Kinder bei der sprachlichen Bildung und Förderung auf Basis des BEP und des Gesamtkonzeptes zur sprachlichen Bildung unterstützen können.

dd. Fortsetzung des ehemaligen Bundesprogramms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“

Das Bundesprogramm Sprach-Kitas stellt seit 2016 Mittel für Kindertageseinrichtungen zur Verfügung, um zusätzliche Sprachförderkräfte und Fachberatungen einzustellen, um Kinder, die einen erhöhten Sprachförderbedarf haben, in den Bereichen Sprachbildung, Zusammenarbeit mit Familien und inklusiver Pädagogik zu unterstützen. Nachdem das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend das Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ zum 30. Juni 2023 eingestellt hat, führt das Land Hessen das Programm in Form einer Bestandssicherung vom 1. Juli 2023 bis zum 31. Dezember 2026 weiter.

ee. Inklusion

Der BEP präferiert einen ganzheitlichen Ansatz und eine inklusive Bildung. Alle Kinder sollen den Zugang zu qualitativ hochwertiger Bildung erhalten und ihre individuellen Potenziale entfalten können. Seit vielen Jahren gibt es in Hessen für Kinder mit Behinderung keine sogenannten Sonderkindertageseinrichtungen mehr; Kinder werden möglichst wohnortnah in Regeleinrichtungen betreut. Dass die wohnortnahe, gemeinsame Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in Hessen der Regelfall ist, wird daran deutlich, dass in rd. 90 Prozent aller hessischen Gemeinden Kinder mit Behinderung betreut werden. Das Land gewährt im Rahmen der Landesförderung gesonderte Förderpauschalen für die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung.

Außerdem werden verschiedene Maßnahmen und Projekte durchgeführt.

ff. Landesprogramm „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher“

Um Kommunen und Träger bei ihren verantwortungsvollen Aufgaben zu unterstützen, setzt das Land seit 2020 das Förderprogramm „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher“ um, das aus zwei Programmbausteinen und einer flankierenden Werbe- und Imagekampagne (2020–2023) besteht. Hierdurch sollen Kommunen und freie Träger bei der Rekrutierung von Erzieherinnen und Erziehern unterstützt, eine attraktive, qualitativ hochwertige Ausbildung ermöglicht und damit die Voraussetzungen für eine qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung geschaffen werden.

In Programmbereich I wurden bisher Fördermittel für über 3.350 Studierende in der praxisintegrierten vergüteten Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher (PivA) in fünf Förderrunden (2020–2023, 2021–2024, 2022–2025, 2023–2026, 2024–2027) bewilligt. Auch für das Ausbildungsjahr 2025/2026 wird die finanzielle Förderung der praxisintegrierten vergüteten Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher fortgeführt und um die Förderung der Heilerziehungspflegeausbildung erweitert.

Darüber hinaus fördert das Land im Rahmen der „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher“ die Freistellung von anleitenden Fachkräften am „Lernort Praxis“, um zusätzliche personelle Kapazitäten für die Anleitung von Erzieherinnen und Erziehern in der Ausbildung zu schaffen. Dadurch soll eine Entlastung für anleitende Fachkräfte geschaffen werden, damit Anleitungszeiten nicht zu Lasten der pädagogischen Arbeit in der Gruppe gehen. Außerdem trägt eine gute Anleitung dazu bei, Ausbildungsabbrüchen vorzubeugen und die Bindung an das Berufsfeld und den Arbeitgeber zu stärken.

Zudem hat das Land im Rahmen einer Werbe- und Imagekampagne (2020–2023) den Beruf der Erzieherin und des Erziehers beworben (Radio, Social Media, Busplakatierungen, Kino-Kampagne etc.). Daneben wurden berufsorientierende Maßnahmen mit ca. 1.200 teilnehmenden Schülerinnen und Schülern sowie Veranstaltungen für Träger von Kindertageseinrichtungen zum Thema Ausbildungsmarketing umgesetzt. Einzelne Maßnahmen der Kampagne (Kino-Kampagne, Influencerin-Marketing, Escape-Room-Tour) wurden in 2024 fortgeführt.

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt Hessen eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität

Haushaltsansätze zur Förderung der frühkindlichen Bildung im Hessischen Landeshaushalt

Veranschlagung	Kap.	Prod.	Bezeichnung	2024
Kommunaler Finanzausgleich, Kapitel 1732 „besondere Zuweisungen“	1732	025	Zuweisungen zu den Betriebskosten	692.689.000 €
	1732	026	Zuweisungen im Rahmen der Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG	105.000.000 €
	1732	029	Fachkräfteoffensive Kindertagesbetreuung	18.900.000 €
	1732	030	Zuweisungen zur Freistellung vom Kindergartenbeitrag	383.000.000 €
Landeshaushalt, Einzelplan 08 „Arbeit, Integration, Jugend und Soziales“	0805	039	Konnexitätsgerechter Ausgleich für verbesserte Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung	117.500.000 €
	0806	034	Sprachförderung im Kindergartenalter	4.450.000 €
	0806	051	Frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung	519.316.800 €
			darunter: ohne Zuführung an Kap. 1732	90.386.800 €
	0806	057	Landesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020–2024 Landesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2021–2023	38.000.000 €
Summe Förderung frühkindliche Bildung				1.332.325.800 €

Nachrichtlich: Nachfolgend sind die Haushaltsansätze dargestellt, die vom Einzelplan 08 an den Kommunalen Finanzausgleich (bzw. in eine zweckgebundene Rücklage in 08 06) fließen und dort verausgabt werden:

Zuführungen vom Einzelplan 08 an den KFA	0805	039	Konnexitätsgerechter Ausgleich für Kita-Rahmenbedingungen	117.500.000 €
	0806	051	Frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung	428.930.000 €

Das Land Hessen hat seit Langem die doppelte Buchführung eingeführt. Der leistungsbezogene doppische Haushalt wird nach § 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kontenbezogen nach Produkten gegliedert aufgestellt, bewirtschaftet und abgerechnet.

Der überwiegende Teil der Landesförderung der Kindertagesbetreuung ist veranschlagt in den Produkten 025, 026 und 030 in Kapitel 17 32, die Bestandteil des Kommunalen Finanzausgleichs sind. Diese umfassen im Bereich der frühkindlichen Bildung „besondere Zuweisungen“ an die Kommunen und an die Träger der Kindertageseinrichtungen. Diese Produkte im Kommunalen Finanzausgleich werden verstärkt durch Zuführungen aus dem Einzelplan 08 des Landeshaushalts, hier aus Kapitel 08 05 Produkt 039 und Kapitel 08 06 Produkt 051. Darüber hinaus werden einige Maßnahmen zur Förderung der Kindertagesbetreuung direkt aus den Produkten 034 und 051 des Einzelplans 08 Kapitel 06 finanziert.

Mit den in der Tabelle aufgeführten Mitteln werden die unter I.1.c.bb. und I.1.d. dargestellten Maßnahmen finanziert. Diese dienen sämtlich der Weiterentwicklung der Qualität in der frühkindlichen Bildung.

II. Handlungskonzept

1. Benennung des ausgewählten Handlungsfeldes bzw. der ausgewählten Handlungsfelder für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und Benennung der Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG

a) Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

- ☐ Handlungsfeld 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- ☒ Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- ☒ Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte¹
- ☒ Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung
- ☐ Handlungsfeld 5: Förderung bedarfsgerechter, ausgewogener und nachhaltiger Verpflegung und ausreichender Bewegung
- ☒ Handlungsfeld 6: Förderung der sprachlichen Bildung²
- ☐ Handlungsfeld 7: Stärkung der Kindertagespflege

b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG³

- ☐ zur Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- ☐ zur Verbesserung der Steuerung des Systems
- ☐ zur Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
- ☐ zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen

¹ Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG ist mindestens eine Maßnahme in diesem Handlungsfeld zu ergreifen.

² Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG ist mindestens eine Maßnahme in diesem Handlungsfeld zu ergreifen.

³ Maßnahmen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG waren und nicht von den Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG erfasst sind. Die Fortführung dieser Maßnahmen ist noch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 möglich.

2. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele, Meilensteine und Kriterien zur Messung der Fortschritte

- a) Maßnahmen in den Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Maßnahme 1 – Personal in Kitas sichern und Ausfallzeiten auf 22 Prozent erhöhen

- ☒ Fortgesetzte Maßnahme⁴ ☐ Neue Maßnahme⁵

- aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Ziel ist, die personelle Ausstattung in Kitas zu verbessern. Dazu wurden die Fachkraftkapazitäten zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Kitas durch die Erhöhung der in § 25c Abs. 1 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch geregelten sogenannten Ausfallzeiten von 15 Prozent des Netto-Mindestpersonalbedarfs auf 22 Prozent angehoben und gleichzeitig werden die für weitere Leitungsfreistellung benötigten Fachkraftkapazitäten ersetzt.

Mit der Maßnahme wird eine angemessene Personalausstattung im Hinblick auf bundesweit gleichwertige, fachlich anerkannte qualitative Standards im Qualitätsbereich „Verbesserung der Betreuungsrelation“, Standard „Personal-Kind-Schlüssel-Kita“, angestrebt.

- Standard „Personal-Kind-Schlüssel Kita“: Der Standard sieht vor, dass in einem ersten Schritt orientiert am bundesweiten Mittelwert (Stichtag 1.3.2022) ein Ziel-Personal-Kind-Schlüssel von 1:4,0 für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sowie von 1:7,8 für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt angestrebt werden soll. Darin enthalten sind auch Ausfallzeiten für die Inanspruchnahme von Fort- und Weiterbildung, Urlaub und Krankheit. Die Maßnahme zielt darauf ab, Ausfallzeiten in die Personalbemessung einzubeziehen.

⁴ Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG war.

⁵ Maßnahme, die frühestens ab 1. Januar 2025 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.

bb) Konkrete Maßnahme

Der in § 25c Absatz 1 HKJGB geregelte Aufschlag von vormals 15 Prozent zum Ausgleich von Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung auf den Netto-Mindestpersonalbedarf, der sich nach Alter und Betreuungszeit der betreuten Kinder für die Einrichtung ergibt, wurde im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG mit Wirkung vom 1. August 2020 unbefristet auf 22 Prozent angehoben. Da diese Regelung von den Kindertageseinrichtungen nur schrittweise umzusetzen ist, wurde mit der Aufnahme einer Übergangsregelung in Form einer Duldungsfrist in § 57 HKJGB die Möglichkeit geschaffen, die Einrichtung bis zum 1. August 2022 nach alten Standards weiter zu betreiben. Obwohl in erheblichem Umfang zusätzliches Personal für die hessischen Kitas gewonnen werden konnte, war eine flächendeckende Umsetzung der neuen Mindeststandards aufgrund herausfordernder Rahmenbedingungen (Fachkräftemangel, Angriffskrieg auf die Ukraine) bis zum 1. August 2024 noch nicht möglich. Dies begründet sich hauptsächlich durch größere regionale Differenzen. So gibt es Regionen, in denen die erhöhten Mindeststandards erreicht bzw. übererreicht werden, während in anderen Regionen der Fachkräftemangel stärker spürbar ist. Die Übergangsregelung wurde daher, auch wenn hessenweit der Zielwert erreicht worden ist, aufgrund aufsichtsrechtlicher Erwägungen bis zum 1. August 2026 erneut verlängert.

Zudem wurde im Jahr 2020 mit § 32 Absatz 2a HKJGB die Grundlage geschaffen, den konnexitäts-gerechten Ausgleich für diese Mehrbelastung sicherzustellen.

Dazu wurde seitens des Landes Hessen mit den kommunalen Spitzenverbänden eine Einigung über den Ausgleich der durch die Regelung entstehenden Kosten bis einschließlich 31. Dezember 2025 erzielt. Die Verpflichtung zu einem dauerhaften finanziellen Ausgleich ergibt sich aus Artikel 137 Absatz 6 Satz 2 der Hessischen Verfassung. Mit Auslaufen der Einigung ist der Ausgleich für die Zukunft neu auszuhandeln.

Mit dem in § 32 Absatz 2a HKJGB geregelten Fördertatbestand können alle Träger von Kindertageseinrichtungen jedes Jahr eine nach Größenklassen der Einrichtung gestaffelte Pauschale beantragen. Die Pauschale umfasst neben dem Ausgleich der Mehrkosten für zusätzliches Fachpersonal aufgrund der Erhöhung des Aufschlags für Ausfallzeiten auch den Ausgleich für Mehrkosten im Zuge der Umsetzung der in § 25c Absatz 3 HKJGB geregelten Leitungsfreistellung.

Die Beantragung der Pauschale erfolgt jährlich bis zum 30. Juni, die Bewilligung und Auszahlung erfolgen jeweils im Herbst eines Jahres. Mit Beantragung der Pauschale für das laufende Förderjahr kann analog zu den anderen Fördertatbeständen nach § 32 Absatz 1 HKJGB ein Abschlag für das Folgejahr in Höhe von 50 Prozent des Bewilligungsvolumens beantragt werden.

Die Maßnahme wird im Rahmen des KiQuTG in 2025 und 2026 fortgeführt. Die Höhe des konnexitäts-gerechten Ausgleichs für das Jahr 2026 ist derzeit noch offen, aufgrund gestiegener Ausgaben der Kommunen im Bereich der Kindertagesbetreuung ist mit Mehrforderungen seitens der kommunalen Spitzenverbände zu rechnen.

cc) Meilensteine

Die Anpassung des § 25c Absatz 1 HKJGB ist fristgerecht zum 1. August 2020 in Kraft getreten. Die erstmalige Auszahlung der Pauschale nach § 32 Absatz 2a HKJGB erfolgte im Jahr 2020. Ein Steuerungsgremium bestehend aus dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) sowie den Trägerverbänden wird die Umsetzung der Maßnahme weiterhin begleiten.

Da es sich um eine fortgesetzte Maßnahme handelt, wird als Meilenstein lediglich die fristgerechte Bewilligung und Auszahlung in den Jahren 2025 und 2026 definiert.

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Kriterien zur Messung von Fortschritten bei den Handlungszielen⁶

Indikator: Erhöhung der Fachkraftkapazitäten gesamt in den Kitas

Um die Entwicklung der Fachkraftkapazitäten unabhängig von der Mengenentwicklung abbilden zu können, wird die Anzahl der Fachkraftwochenstunden in allen hessischen Kitas ins Verhältnis gesetzt zur Anzahl der Betreuungswochenstunden in allen hessischen Kitas gemäß amtlicher Statistik der Kinder- und Jugendhilfe.

Ursprünglich wurde als Zielwert 0,150 definiert, dieser Wert basiert auf den folgenden Parametern:

- Netto-Mindestpersonalbedarf,
- 15 Prozent kalkulatorischer Aufschlag auf den Netto-Mindestpersonalbedarf für zu sichernde bereits vorhandene Zeiten nach § 25a Absatz 1 Satz 2 HKJGB,
- 22 Prozent kalkulatorischer Aufschlag auf den Netto-Mindestpersonalbedarf für Ausfallzeiten entsprechend der gesetzlichen Regelung,
- 20 Prozent kalkulatorischer Aufschlag auf den Netto-Mindestpersonalbedarf für Leitungszeiten entsprechend der gesetzlichen Regelung.

Dieser Wert wird mit einem Ist-Wert von 0,171 zum 1. März 2024 übererreicht. Auch die 1.686 geplanten zusätzlichen Fachkräfte (Vollzeitäquivalente – VZÄ) wurde mit insgesamt 8.678 zusätzlichen Fachkräften (VZÄ) zum 1. März 2024 weit übertroffen. Insofern wird die Zielerreichung nunmehr über die Beibehaltung des ermittelten Zielwerts von 0,150 Fachkraftwochenstunden pro Betreuungswochenstunde definiert und der angestrebte Zuwachs an Fachkräften mit 0 angesetzt.

⁶ Im Folgenden werden die Kriterien zur Messung der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung nach § 3 Abs. 4 KiQuTG differenziert dargestellt: Kriterien zur Messung von Fortschritten bei den Handlungszielen sowie Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards.

Zieldefinition:

- Beibehaltung des Zielwerts Fachkraftwochenstunden pro Betreuungswochenstunde von 0,150 bis zum Auslaufen der Duldungsfrist für die erhöhten gesetzlichen Mindeststandards am 1. August 2026

Fortschrittsbetrachtung:

- Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik 1. März 2024, Ermittlung der Ausgangslage mit 0,171 Fachkraftwochenstunden pro Betreuungswochenstunde und einem Ist von 45.738 VZÄ an Fachkräften inkl. Leitung. Dies entspricht 8.678 zusätzlichen VZÄ an Fachkräften seit dem 1. März 2018.
- Meilenstein 1 anhand amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik 1. März 2025: Überprüfung des ersten Zwischenziels: Beibehaltung von mind. 0,150 Fachkraftwochenstunden pro Betreuungswochenstunde
- Meilenstein 2 anhand amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik 1. März 2026: Überprüfung des zweiten Zwischenziels: Beibehaltung von mind. 0,150 Fachkraftwochenstunden pro Betreuungswochenstunde
- Zielerreichung 1. August 2026 anhand amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik 1. März 2027: Beibehaltung von mind. 0,150 Fachkraftwochenstunden pro Betreuungswochenstunde

	Indikator HF2 Fachkräfte gesamt	SOLL zusätzliche Fachkräfte VZÄ
01.03.2024	0,171	8.678
01.03.2025	0,150	0
01.03.2026	0,150	0
01.08.2026	0,150	0

Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweiter, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Die folgenden Kriterien können Fortschritte beim Standard „Personal-Kind-Schlüssel“ dokumentieren:

- Personal-Kind-Schlüssel (amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik)
- Stellenanteil für Ausfallzeiten in Prozent pro Vollzeitstelle (Entwicklung von Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung – ERiK)

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Maßnahme 2 – Programm „Starke Teams, starke Kitas“

☒ Fortgesetzte Maßnahme ☐ Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Ziel ist die Entlastung des Personals in der Kindertagesbetreuung und die gleichzeitige Stärkung der Kindertagesbetreuung durch passgenaue Begleitmaßnahmen. Damit sollen gute Rahmenbedingungen für die (Zusammen-)Arbeit in Teams geschaffen und beibehalten werden. Die Maßnahme leistet zur Erreichung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards einen Beitrag im Qualitätsbereich „Verbesserung der Betreuungsrelation“. Die Maßnahme zur Stärkung der Fachkräfteteams bedient durch ein breit angelegtes Förderportfolio mehrere Standards und zielt damit vor allem auf die Fachkräftesicherung ab:

- Standard „Personal-Kind-Schlüssel Kita“: Der Standard sieht vor, dass in einem ersten Schritt orientiert am bundesweiten Mittelwert (Stichtag 1. März 2022) ein Ziel-Personal-Kind-Schlüssel von 1:4,0 für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sowie von 1:7,8 für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt angestrebt werden soll. Darin enthalten sind auch Ausfallzeiten für die Inanspruchnahme von Fort- und Weiterbildung, Urlaub und Krankheit. Die hier beschriebene Maßnahme trägt zur Erreichung dieses Standards bei, indem durch gute Arbeits- und Rahmenbedingungen Fachkräfte gesichert werden.
- Standard „Praxisanleitung“: Der Standard sieht vor, dass je Person in Ausbildung oder Quereinstieg ein Zeitkontingent von zwei Stunden pro Woche für Praxisanleitung zur Verfügung stehen soll. Die hier beschriebene Maßnahme trägt zur Erreichung dieses Standards bei, indem finanzielle Ressourcen zur Praxisanleitung für alle neuen Personen, die in Kitas tätig sind, bereitgestellt werden. Dies betrifft die Begleitung der Personen, die nicht bereits im Rahmen des Landesprogramm „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher“ Praxisanleitung erhalten.
- Standard „Leitungs- und Verwaltungssockel“: Der Standard sieht vor, dass für die pädagogische Leitung Zeitressourcen von mindestens 30 Prozent eines VZÄ und für die Verwaltung von mindestens 14 Prozent eines VZÄ zur Verfügung stehen sollen. Die hier beschriebene Maßnahme trägt zur Erreichung dieses Standards bei, indem finanzielle Ressourcen für Verwaltungstätigkeiten bereitgestellt werden und so der Einsatz von Verwaltungskräften ermöglicht wird.
- Standard „Qualifikation Leitung“: Der Standard sieht vor, dass Leitungen von Kindertageseinrichtungen mindestens über eine abgeschlossene einschlägige Fachschulausbildung, eine spezifische Weiterqualifizierung und mindestens zwei Jahre Berufserfahrung verfügen sollen. Die hier beschriebene Maßnahme trägt zur Erreichung dieses Standards bei, indem Leitungskräfte sich mit Blick auf ihre Führungsrolle weiterqualifizieren und coachen lassen können (Fortbildungs- & Qualifizierungsmaßnahmen für Leitungskräfte).

- Standard „Fachberatungsschlüssel Kita“: Der Standard sieht vor, dass eine Fachberatung (1 VZÄ) je nach Größe der Einrichtungen 20 bis 30 Kitas betreuen soll. Die hier beschriebene Maßnahme trägt zur Erreichung dieses Standards bei, indem zusätzliche Ressourcen zur Fachberatung bereitgestellt werden. Mit der Maßnahme können Einrichtungen zusätzliche Fachberatung zum Themenfeld „multiprofessionelle bzw. neu zusammengesetzte Teams“ in Anspruch nehmen.
- Fachkräftegewinnung und -sicherung als Grundlage personalrelevanter Standards: Die hier beschriebene Maßnahme trägt zur Fachkräftegewinnung und -sicherung insgesamt als Grundlage personalrelevanter Standards bei, indem insgesamt die Attraktivität des Arbeitsfeldes erhöht bzw. gesichert wird, etwa durch das neue Fördermodul zu Assistenzen (Fachkräftegewinnung) und durch Entlastungs- und gesundheitsfördernde Maßnahmen für Kita-Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen (Fachkräftesicherung).

bb) Konkrete Maßnahme

Zur Entlastung der Fachkräfte und zur Stärkung der Kindertagesbetreuung können die Träger der Kindertagesbetreuung eine erneute Förderung aus dem Förderprogramm „Starke Teams, starke Kitas“ beantragen. Dabei dürfen alle Angebote der Kindertagesbetreuung, abhängig von der Größe, über ein bestimmtes Budget verfügen. Dies soll den Angeboten ermöglichen, ihre persönlichen für die jeweilige Situation vor Ort spezifischen Bedarfe zu decken.

Zur Fortsetzung der Maßnahme sollen im Rahmen des Förderprogramms „Starke Teams, starke Kitas“ Mittel für die Jahre 2025 und 2026 beantragt werden können, deren Verwendung bis Juli 2026 abgeschlossen ist.

Träger von Kindertageseinrichtungen können aus einem Gesamtbündel an Maßnahmen zur Entlastung und Stärkung des Systems gemäß Förderrichtlinie passgenaue Maßnahmen bis zur Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel beantragen. Es sind Maßnahmen in den folgenden Bereichen angedacht:

- Entlastungspotentiale im Bereich Digitalisierung und Einsatz von Hauswirtschafts- sowie Verwaltungskräften
- Gesundheitsfördernde Maßnahmen (u. a. Anschaffungen von ergonomischem erwachsenengerechtem Mobiliar, Gesundheitsangebote in den Einrichtungen)
- Stärkung der Leitung (Supervision, Coaching und Fortbildungen)
- Teamentwicklung (u. a. Teamcoaching, Supervision)
- Praxisanleitung
- Fachberatung zum Themenfeld multiprofessionelle sowie neu zusammengesetzte Teams

Die Förderrichtlinie soll auch einrichtungsübergreifende Maßnahmen ermöglichen, in diesem Fall soll es v. a. kleinen Trägern möglich sein, einrichtungsübergreifend einen gemeinsamen Antrag zu stellen.

Träger von Kindertagesbetreuung können mithilfe des schlanken und schnellen Beantragungs- und Bewilligungsverfahrens die Unterstützung weiterhin schnell und unkompliziert in Anspruch nehmen. Damit soll das Gesamtsystem der Kindertagesbetreuung zeitnah und wirkungsvoll Entlastung erfahren.

Auch die Kindertagespflege soll entsprechend berücksichtigt werden. Förderfähig sind hier Maßnahmen in folgenden Bereichen:

- Entlastungspotentiale (digitale Ausstattung sowie IT-Support, Bereitstellung eines Praktikumsplatzes)
- Gesundheitsfördernde Maßnahmen (Anschaffungen von ergonomischem, erwachsenengerechtem Mobiliar, Verdienstminderungserstattung für die Teilnahme an Präventionskursen der Krankenkassen)
- Stärkung der Kindertagespflegeperson (Fortbildungen, Supervision und Konzeptionsbegleitung)

Es bestehen damit zwar Querbezüge zum Handlungsfeld 7, aufgrund des Schwerpunkts „Fachkräftegewinnung und -sicherung“ ist eine Verortung der Maßnahme in Handlungsfeld 3 jedoch sachgerecht.

Die Maßnahme ist für das Kitajahr 2025/2026 vorgesehen. Das vorangegangene Programm wird gegenwärtig evaluiert, um Wirkung und Effizienz der in diesem Rahmen geförderten Einzelmaßnahmen beurteilen zu können. Abhängig von den aktuellen gesellschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen im Bereich Kindertagesbetreuung soll bei Bedarf eine weitere Evaluation in Auftrag gegeben werden.

Daneben wird als zweiter Förderstrang der „Starken Teams“ eine Förderung von Kita-Assistenzen modellhaft erprobt werden, die die Fachkräfte durch die Übernahme von v. a. nicht-pädagogischen Aufgaben entlasten soll. Hierfür sollen nach Einrichtungsgröße gestaffelte Pauschalen bereitgestellt werden. Diese Erweiterung im Programm „Starke Kitas, starke Teams“ ist v. a. ein Ergebnis aus den Rückmeldungen der Einrichtungen im Kontext des Programms. Der Einsatz von Kita-Assistenzen soll innerhalb der konzeptionellen Rahmung der Kindertageseinrichtung den vor Ort vorhandenen Bedarfen an Unterstützung Rechnung tragen. Sie werden außerhalb des Fachkraftkatalogs nach § 25b HKJGB eingesetzt. Gleichzeitig dient die Fördermaßnahme dazu, einer neuen Zielgruppe, respektive den Kita-Assistenzkräften, Zugangsmöglichkeiten für den Bereich der Kinderbetreuung aufzuzeigen. Dies bietet insbesondere für Menschen mit Hauptschulabschluss bzw. nicht linearen Bildungsbiographien die Chance, einen konkreten Einblick in den Kita-Alltag zu erhalten und gleichzeitig eine wirksame und unterstützende Tätigkeit auszuführen. So wird eine weitere Zugangsmöglichkeit für die Fachkräftegewinnung von qualifizierten Fachkräften geschaffen, die in dieser Form noch nicht existiert. Die Kita-Assistenzen sollen mit zielgruppengerechten Informationsmaterialien zu den Möglichkeiten einer Ausbildungsaufnahme versorgt und dadurch animiert werden, sich perspektivisch zur pädagogischen Kraft weiter zu qualifizieren.

ren. In erster Linie sollen für diese Zielgruppe Informationen zur Ausbildung zur Sozialassistenten aufbereitet werden. Da dieser Programmzweig Modellcharakter hat, soll er evaluiert werden.

cc) Meilensteine

Es sind folgende Meilensteine vorgesehen:

- Fertigstellung und Veröffentlichung der Förderrichtlinien bis zum 2. Quartal 2025
- Bewilligung der Anträge im 3. Quartal 2025
- Auszahlung der Mittel in 2 Raten im 4. Quartal 2025 und im 2. Quartal 2026
- Verwendungsnachweisprüfung bis zum 1. Quartal 2027

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Kriterium zur Messung von Fortschritten bei den Handlungszielen

Zieldefinition:

Ziel ist, dass möglichst viele Träger für ihre Einrichtungen die Förderung der „Starken Teams“ beantragen und dass die Mittel der Entlastung und Stärkung des Systems der Kindertagesbetreuung zu Gute kommen. Es sollen möglichst viele Einrichtungen von dem Programm profitieren.

Die Zielerreichung wird somit durch die Summe der Antragsteller auf der einen Seite und auf der anderen Seite durch den Anteil der geförderten Kindertageseinrichtungen an der Gesamtzahl der Kindertageseinrichtungen gemessen:

	Antragsteller Gesamt	Anteil geförderte Kitas in Prozent
31.12.2024	4.084	91
31.12.2025	4.330	95

Ausgangswert für die prozentuale Berechnung des Anteils der geförderten Kindertageseinrichtungen an der Gesamtzahl der Kindertageseinrichtungen sind 4.550 Kindertageseinrichtungen (Prognosewert für das Jahr 2025). Es erfolgt eine einmalige Bewilligung für den Förderzeitraum 1. Juli 2025–31. Juli 2026, insofern werden nur die Bewilligungen im Jahr 2025 gezählt.

Zudem wird die derzeit laufende Evaluation des Förderprogramms Auskunft darüber geben, inwieweit die Maßnahmen zur Stärkung der Einrichtungen und Entlastung der Fachkräfte beigetragen haben. Diese Ergebnisse werden sorgfältig – auch mit Blick auf eine mögliche Verstärkung – geprüft werden.

Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweiter, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Das folgende Kriterium kann näherungsweise Fortschritte beim Standard „Qualifikation Leitung“ dokumentieren:

- Anteil Leitungskräfte, die in den letzten 12 Monaten an Fortbildungen insbesondere in den Bereichen Teamentwicklung und Personalführung teilgenommen haben, Fortbildungsumfang in Tagen (ERiK)

Das folgende Kriterium kann näherungsweise Fortschritte beim Standard „Leistungs- und Verwaltungssockel“ dokumentieren:

- Anteil Tageseinrichtungen mit Verwaltungskräften zur Abdeckung administrativer Aufgaben (ERiK)

Das folgende Kriterium kann Fortschritte beim Standard „Praxisanleitung“ dokumentieren:

- Verbindlich geregelte durchschnittliche Zeitkontingente für Praxisanleitung in Tageseinrichtungen in Stunden pro Woche (ERiK)

Das folgende Kriterium kann Fortschritte beim Standard „Fachberatungsschlüssel Kita“ dokumentieren:

- Fachberatungsschlüssel Kita (ERiK)

Die folgenden Kriterien können näherungsweise Fortschritte bei der Fachkräftegewinnung und -sicherung als Grundlage personalrelevanter Standards dokumentieren:

- Anzahl Tätige in Kindertageseinrichtungen, davon Anzahl pädagogisch Tätige in Kindertageseinrichtungen (amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik)
- Personalausstieg, Kündigungsabsicht, tatsächliche Kündigung und Grund für Kündigung (ERiK)

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Maßnahme 3 – Leitungsfreistellung im Umfang von 20 Prozent gesetzlich regeln

☒ Fortgesetzte Maßnahme ☐ Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Ziel ist, die Leitungsfunktion in Kitas zu stärken. Dazu muss jede Kita in Hessen gemäß § 25c Abs. 3 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetz Personalkapazitäten für die Leitung der Einrichtung in Höhe von 20 Prozent des Netto-Mindestpersonalbedarfs, gedeckelt auf 1,5 Vollzeitäquivalente (VZÄ), vorhalten. In diesem Umfang sind Leitungen vom Gruppendienst freizustellen. Damit werden die in Hessen zur Verfügung stehenden Leitungskapazitäten insgesamt erhöht. Begleitend

wird gemeinsam mit den Träger- und Fachverbänden eine landesweite Empfehlung für ein Leitungsprofil erarbeitet. Mit der Maßnahme wird im Hinblick auf bundesweit gleichwertige, fachlich anerkannte qualitativer Standards ein Beitrag zum Qualitätsbereich „Verbesserung der Betreuungsrelation“, Standard „Leitungs- und Verwaltungssockel“, angestrebt.

- Standard „Leitungs- und Verwaltungssockel“: Der Standard sieht vor, dass für die pädagogische Leitung Zeitressourcen von mindestens 30 Prozent eines VZÄ und für die Verwaltung von mindestens 14 Prozent eines VZÄ zur Verfügung stehen. Die hier beschriebene Maßnahme leistet einen Beitrag zur Erreichung dieses Standards, indem Leitungskräften in Kitas dauerhaft ein Leitungssockel für ihre anspruchsvollen Aufgaben zur Verfügung steht. Die Maßnahme zielt darauf ab, dass Leitungen ausreichend Zeitkontingente zur Verfügung haben, personelle Ressourcen so einzusetzen, dass größtmögliche pädagogische Qualität erreicht wird sowie Fachkräfte und Teams gefördert und begleitet werden.

bb) Konkrete Maßnahme

In Hessen wurde mit der Einführung des § 25 Absatz 3 HKJGB erstmalig bei der Berechnung des Mindestpersonalbedarfs einer Kita ein Zeitanteil für die Leitung der Kita in Höhe von 20 Prozent, gedeckelt auf 1,5 VZÄ, festgelegt. Der Mindestpersonalbedarf ist die Personalbemessung, die vorgehalten werden muss, um eine Betriebserlaubnis erstmalig zu erhalten oder weiterhin aufrechtzuerhalten.

Die Leitungszeit wird als prozentualer Anteil aus dem Netto-Mindestpersonalbedarf festgelegt. Die Leitung ist in dem so errechneten Umfang von Aufgaben in der Gruppe freizustellen. Dies ist unbefristet in § 25c Absatz 3 HKJGB gesetzlich geregelt. Die Maßnahme wurde 2020 im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG angestoßen.

Da diese Regelung von den Kindertageseinrichtungen nur schrittweise umzusetzen ist, wurde mit der Aufnahme einer Übergangsregelung in Form einer Duldungsfrist in § 57 HKJGB die Möglichkeit geschaffen, die Einrichtung bis zum 1. August 2026 nach alten Standards weiter zu betreiben. Aufgrund der herausfordernden Rahmenbedingungen (Fachkräftemangel, Angriffskrieg auf die Ukraine) gestaltet sich die Besetzung von Leitungspositionen schwierig. Da die Umsetzung der Vorgabe bis zum 1. August 2024 noch nicht flächendeckend erfolgen konnte, wurde die Übergangsregelung bis zum 1. August 2026 verlängert.

Es wurde im Jahr 2020 mit § 32 Absatz 2a HKJGB die Grundlage geschaffen, den konnexitätsgerechten Ausgleich für diese Mehrbelastung sicherzustellen.

Dazu wurde seitens des Landes Hessen mit den kommunalen Spitzenverbänden eine Einigung über den Ausgleich der durch die Regelung entstehenden Kosten bis einschließlich 31. Dezember 2025 erzielt.

Für Leitungsfreistellung wurde, da sie vor 2020 nicht gesetzlich geregelt war, vor dieser Einigung kein Konnexitätsausgleich bzw. keine gesonderte Zuwendung nach HKJGB gewährt. Die Verpflichtung zu einem dauerhaften finanziellen Ausgleich ergibt sich aus Artikel 137 Absatz 6 Satz 2 der Hessischen Verfassung. Mit Auslaufen der Einigung ist der Ausgleich für die Zukunft neu auszuhandeln.

Mit dem in § 32 Absatz 2a HKJGB geregelten Fördertatbestand können alle Träger von Kindertageseinrichtungen jedes Jahr eine nach Größenklassen der Einrichtung gestaffelte Pauschale beantragen. Die Pauschale umfasst neben den Ausgleich der Mehrkosten für zusätzliches Fachpersonal aufgrund der Erhöhung des Aufschlags für Ausfallzeiten auch den Ausgleich für Mehrkosten im Zuge der Umsetzung der in § 25c Absatz 3 HKJGB geregelten Leitungsfreistellung.

Die Beantragung der Pauschale erfolgt jährlich bis zum 30. Juni, die Bewilligung und Auszahlung erfolgen jeweils im Herbst eines Jahres. Mit Beantragung der Pauschale für das laufende Förderjahr kann analog zur Förderung nach § 32 Absatz 1 HKJGB ein Abschlag für das Folgejahr in Höhe von 50 Prozent des Bewilligungsvolumens beantragt werden.

Die Maßnahme wird im Rahmen des KiQuTG in 2025 und 2026 fortgeführt. Die Höhe des konnexitätsgerechten Ausgleichs für das Jahr 2026 ist derzeit noch offen, aufgrund gestiegener Ausgaben der Kommunen im Bereich der Kindertagesbetreuung ist mit Mehrforderungen seitens der kommunalen Spitzenverbände zu rechnen.

cc) Meilensteine

Die neue Regelung zur Leitungsfreistellung gemäß § 25c Absatz 3 HKJGB ist fristgerecht zum 1. August 2020 in Kraft getreten. Die erstmalige Auszahlung der Pauschale nach § 32 Absatz 2a HKJGB erfolgte im Jahr 2020. Das Steuerungsgremium bestehend aus dem HMSI sowie den Trägerverbänden der Kindertageseinrichtungen wird die Umsetzung der Maßnahme weiterhin begleiten.

Da es sich um eine fortgesetzte Maßnahme handelt, wird als Meilenstein lediglich die fristgerechte Bewilligung und Auszahlung in den Jahren 2025 und 2026 definiert.

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Kriterium zur Messung von Fortschritten bei den Handlungszielen

Indikator: Erhöhung der Fachkraftkapazitäten für Leitung in den Kitas

Um die Entwicklung der Leitungskapazitäten unabhängig von der Mengenentwicklung abbilden zu können, wird die Anzahl der Leitungswochenstunden in allen hessischen Kitas ins Verhältnis

gesetzt zur Anzahl der Betreuungswochenstunden in allen hessischen Kitas gemäß amtlicher Statistik der Kinder- und Jugendhilfe. Zudem wird die Anzahl an VZÄ an Leitungskapazitäten gemessen.

Die Ist-Werte am 1. März 2024 betragen 0,016 Leitungswochenstunden pro Betreuungswochenstunde und 4.144 VZÄ.

Da die Ziele des Änderungsvertrags 2023 für die Jahre 2023/2024 nicht erreicht werden konnten, verschiebt sich die Zielerreichung von 0,017 Leitungswochenstunden pro Betreuungswochenstunde und 4.623 VZÄ an Leitungen in das Jahr 2026.

Zieldefinition:

- Erhöhung der Leitungswochenstunden pro Betreuungswochenstunde auf 0,017 sowie 4.242 Leitungen (VZÄ) bis zum Auslaufen der Duldungsfrist für die erhöhten gesetzlichen Mindeststandards am 1. August 2026

Fortschrittsbetrachtung:

- Ausgangslage zum 1. März 2024: 0,016 Leitungswochenstunden pro Betreuungswochenstunde, entsprechend 4.144 Leitungen (VZÄ)
- Meilenstein 1 anhand amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik 1. März 2025: 0,016 Leitungswochenstunden pro Betreuungswochenstunde, entsprechend 4.384 Leitungen (VZÄ)
- Meilenstein 2 anhand amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik 1. März 2026: 0,016 Leitungswochenstunden pro Betreuungswochenstunde, entsprechend 4.523 Leitungen (VZÄ)
- Zielerreichung am 1. August 2026 anhand amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik
- März 2027: 0,017 Leitungswochenstunden pro Betreuungswochenstunde, entsprechend 4.623 Leitungen (VZÄ)

	Indikator HF 4 Leitung	SOLL freigestellte Leitungen Gesamt VZÄ
01.03.2024	0,016	4.144
01.03.2025	0,016	4.384
01.03.2026	0,016	4.523
01.08.2026	0,017	4.623

Für die zeitliche Entwicklung der Erhöhung der Fachkraft- und Leitungskapazitäten in den Einrichtungen wird davon ausgegangen, dass die erste Hälfte des Zuwachses bis zum 1. März 2025 (1. Meilenstein) und dann eine weitere Hälfte bis zum 1. August 2026 (Zielwert) erfolgen wird, da dann die neuen Mindeststandards verbindlich in Kraft treten.

Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweiter, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Die folgenden Kriterien können näherungsweise Fortschritte beim Standard „Leitungs- und Verwaltungssockel“ dokumentieren:

- Anteil Tageseinrichtungen mit vertraglich für (ausschließlich) Leitungsaufgaben angestellten Personen (amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik)
- Verbindlich geregelte Zeitkontingente für Leitungsaufgaben in Stunden pro Woche (ERiK)

Handlungsfeld 6 – Förderung der sprachlichen Bildung

Maßnahme 4 – Fortsetzung des Landesprogramms „Sprach-Kitas“ in Hessen

☒ Fortgesetzte Maßnahme ☐ Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Ziel ist die weitere Bestandssicherung des ehemaligen Bundesprogramms „Sprach-Kitas“. Die Maßnahme dient dazu, bei Kindern in Kindertageseinrichtungen den Spracherwerb anzuregen und zu fördern, indem zusätzliche (Sprach-)Fachkräfte und (Sprach-)Fachberatungen finanziert werden, mit dem Ziel, die sprachliche Bildung als integralen Bestandteil des Alltags in Kindertageseinrichtungen stärker zu verankern und insofern die bis ehemals vorhandenen Förderstrukturen des Bundesprogramms weiter sicherzustellen. Ziel ist es, dass die Materialien und Strukturen der digitalen Plattform des Landesprogramms niedrigschwellig hessenweit zur Verfügung gestellt werden. Daher soll die Nutzung der Plattform auch für Einrichtungen, die nicht am Landesprogramm teilnehmen, ermöglicht werden.

Mit Blick auf die Handlungsziele der Arbeitsgruppe Frühe Bildung tragen diese Maßnahmen dazu bei, dass sprachliche Bildung und Förderung in Kindertageseinrichtungen mit einem erhöhten Anteil an Kindern in herausfordernden Lebenslagen gestärkt und die alltagsintegrierte sprachliche Bildung im Zusammenspiel mit ergänzender Sprachförderung stärker verankert werden.

Entsprechend bedient diese Maßnahme folgende Standards:

- Standard „Funktionsstelle Sprache“: Der Standard sieht vor, dass Kitas mit erhöhtem Anteil an Kindern in herausfordernden Lebenslagen zusätzliche Personalressourcen im Umfang von mindestens 0,25 VZÄ für die Unterstützung der sprachlichen Bildung und Sprachförderung erhalten sollen sowie zusätzlich variable Stellenanteile ab einer Einrichtungsgröße von 41 Kindern. Die hier beschriebene Maßnahme leistet einen Beitrag zur Erreichung dieses Standards, indem in den Sprach-Kitas 0,5 VZÄ als zusätzliche Sprach-Fachkraft eingesetzt werden. Aufgabe dieser Sprach-Fachkräfte ist es, ihre Kompetenzen an das Einrichtungsteam weiterzugeben, ein Modell guter Praxis zu sein und für eine nachhaltige Implementierung

durch Beratung, Begleitung und fachliche Unterstützung der Kita-Teams für die alltagsintegrierte sprachliche Bildungsarbeit bei der Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit den Familien sowie der inklusiven Bildung zu sorgen. Durch Teamentwicklung werden schrittweise alle Fachkräfte der Einrichtungen befähigt, die genannten Handlungsfelder in diesem Sinne umzusetzen. Die konkreten Aufgaben sind gemeinsam mit der Einrichtungsleitung festzulegen und können je nach Bedarfslage unterschiedlich sein.

- Standard „Fachberatungsschlüssel Kita“: Der Standard sieht vor, dass eine Fachberatung (1 VZÄ) je nach Größe der Einrichtungen 20 bis 30 Kitas betreuen soll. Die hier beschriebene Maßnahme trägt zur Erreichung dieses Standards bei, indem von 0,5 VZÄ zusätzlicher Sprach-Fachberatung 10–15 Kitas betreut werden, um die Wirkung der Sprach-Fachkräfte durch eine kontinuierliche Prozessbegleitung zu stärken. Durch die Begleitung der Fachkräfte, Kitaleitung und Kita-Teams sowie durch die Qualifizierung der Fachkräfte zu den Handlungsfeldern des Programms, der Förderung von Teambildungsprozessen und Unterstützung bei der Konzeptentwicklung soll die Qualität in den Einrichtungen erhöht werden.
- Standard „Förderauftrag Sprache“: Der Standard sieht die Verankerung von alltagsintegrierter sprachlicher Bildung und ergänzender Sprachförderung im Förderauftrag von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vor. Die hier beschriebene Maßnahme trägt zur Erreichung dieses Standards bei den Sprach-Kitas bei, indem die Sprach-Fachkräfte sich regelmäßig zum Themenfeld fortbilden und an Austauschformaten teilnehmen, sodass sie für die zielgerichtete Umsetzung in den Einrichtungen sensibilisiert und qualifiziert sind.

bb) Konkrete Maßnahme

Durch das Programm werden zusätzliche personelle Ressourcen für (Sprach-)Fachkräfte und (Sprach-)Fachberatungen mit einem spezifischen Förderauftrag zur Verfügung gestellt. Mit dem zusätzlichen, qualifizierten Personal wird es den beteiligten Einrichtungen ermöglicht, sprachliche Bildung als integralen Bestandteil des Kita-Alltags insbesondere in Einrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern aus bildungsbenachteiligten Familien und aus Familien mit nicht deutscher Familiensprache zu verankern und dies beginnend ab dem Eintritt des Kindes in die Einrichtung bis zum Übergang in die Schule. Das Landesprogramm „Sprach-Kitas“ soll auf den zwischen Bund und Ländern abgestimmten Eckpunkten zur frühkindlichen Sprachbildung aufbauen. Mit diesem Standard setzt das Land Hessen die Bundesförderung der Qualität frühkindlicher Bildung in einem Schlüsselbereich fort und schafft Verlässlichkeit für Kinder und ihre Familien.

Gefördert werden können Träger von öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen in Hessen bzw. von Fachberatungen für Kindertageseinrichtungen in Hessen, die zum Stichtag 31. Januar 2025 am Landesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ gemäß der Förderrichtlinie vom 21. November 2024 (StAnz. 50/2024 S. 1146) beteiligt waren und über einen zugehörigen rechtswirksamen Zuwendungsbescheid verfügen, der am 30. Juni 2025 endet.

Die Träger der Kindertageseinrichtungen erhalten einen pauschalen Zuschuss zu den Personalausgaben für eine zusätzliche halbe Fachkraftstelle (mindestens 19,5 Wochenstunden) mit herausgehobener und schwieriger, verantwortungsvoller Tätigkeit (TVöD SuE S8b bzw. vergleichbar) sowie zu projektbezogenen Sachausgaben und Gemeinkosten in Höhe von insgesamt 25.000 Euro pro vollem Jahr (12 Monate).

Die Träger der Fachberatung erhalten einen pauschalen Zuschuss zu den Personalausgaben für eine zusätzliche halbe Stelle (mindestens 19,5 Wochenstunden), TVöD SuE S17 (in begründeten Fällen ist eine Eingruppierung analog TVöD SuE S15 möglich) bzw. vergleichbar sowie zu projektbezogenen Sachausgaben und Gemeinkosten in Höhe von insgesamt 32.000 Euro pro vollem Jahr (12 Monate).

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Zeitraum 1. Juli 2025–31. Dezember 2026 im Wege einer Festbetragsfinanzierung mit festen Beträgen (Pauschale) als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage von Mittelanforderungen jeweils monatlich. Die Details zum Antrags- und Förderverfahren werden in einer „Förderrichtlinie zur Bestandssicherung des Programms „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ in Hessen“ geregelt. Mit der finanztechnischen und administrativen Abwicklung der Förderung in Hessen wird die bereits für das Bundesprogramm Sprach-Kitas tätige Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH (gsub) beauftragt. Die bestehende Onlineplattform wird in Kooperation mit der Stiftung SPI für Hessen weitergeführt werden und soll auch für Einrichtungen, die nicht am Landesprogramm Sprach-Kitas teilnehmen, geöffnet werden.

cc) Meilensteine

- Förderung der Sprach-Fachkräfte und Sprach-Fachberatungen vom 1. Juli 2025–31. Dezember 2026
- Weiterbeauftragung der gsub mbH (externer Anbieter) zur administrativen Abwicklung des Programms und der Stiftung SPI (externer Anbieter) für den Erhalt der Onlineplattform des Sprach-Kita-Programms während der Programmlaufzeit.

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Kriterien zur Messung von Fortschritten bei den Handlungszielen

Alle Teilnehmenden des Landesprogramms „Sprach-Kitas“ (Stichtag 31. Januar 2025) erhalten die Gelegenheit das Programm bis 31. Dezember 2026 weiterzuführen. Derzeit (Stand: 30. Januar 2025) umfasst dies 442 Sprach-Fachkraftstellen und 31 Sprach-Fachberatungsstellen.

Zieldefinition:

Zieldefinition ist, dass 80 Prozent der Sprach-Fachkräfte und Sprach-Fachberatungen, die am Stichtag 30. Januar 2025 am Landesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ aus Hessen teilgenommen haben, das Landesprogramm zur Fortführung der Sprach-Kitas vom 1. Juli 2025–31. Dezember 2026 weiterführen.

Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Das folgende Kriterium kann näherungsweise Fortschritte beim Standard „Förderauftrag Sprache“ dokumentieren:

- Anteil Einrichtungen mit gezielten Vorleseaktivitäten und Sprachspielen i. R. d. Sprachförderkonzepte (ERiK)

Das folgende Kriterium kann näherungsweise Fortschritte beim Standard „Funktionsstelle Sprache“ dokumentieren:

- Anteil der Einrichtungen mit Funktionsstelle Sprache (ERiK)

Das folgende Kriterium kann Fortschritte beim Standard „Fachberatungsschlüssel Kita“ dokumentieren:

- Fachberatungsschlüssel (ERiK)

III. Analyse der Ausgangslage für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Maßnahme 1 – Personal in Kitas sichern und Ausfallzeiten auf 22 Prozent erhöhen

Die Kindertagesbetreuung ist seit einigen Jahren von einem hohen Fachkräftemangel betroffen, der sich mindestens in Westdeutschland mittelfristig fortsetzen wird. Der Fachkräftemangel trifft das Feld mit Blick auf die weiterhin steigende Nachfrage an Plätzen besonders hart. So zeigen Daten aus dem KiQuTG-Monitoring 2023, dass Elternbedarfe flächendeckend noch nicht gedeckt sind, und auch durch den Angriffskrieg auf die Ukraine stieg der Bedarf an Plätzen, um den zugezogenen Kindern und ihren Eltern möglichst schnell Zugang zur frühkindlichen Bildung zu ermöglichen. Bei den unter 3-Jährigen liegt die Inanspruchnahmequote 2023 bei 33,3 Prozent, während der Elternbedarf bei 50 Prozent liegt. Bei den über 3-Jährigen beträgt die Lücke zwischen Inanspruchnahme und Elternbedarf acht Prozent.

Mit einer besseren Personalausstattung können zum einen die Betreuungsqualität und zum anderen die Arbeitsbedingungen in Kitas verbessert werden. Das wiederum ist ein wichtiger Beitrag dazu, Fachkräfte in den Kitas zu halten und Menschen für dieses Berufsfeld zu gewinnen. Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels kann eine Steigerung der Fachkraftkapazitäten in Kindertageseinrichtungen jedoch nur schrittweise erfolgen, diesem Umstand ist bei der Ausgestaltung von Standards Rechnung zu tragen.

→ Ein zentraler Ansatzpunkt aus hessischer Sicht ist daher, weiterhin in den Personalausbau zu investieren, sodass flächendeckend auskömmliche Personalressourcen vorhanden sind.

Die Analyse der Ausgangslage im Jahr 2019 basierte auf der Evaluierung der Wirkungen des Hessischen Kinderförderungsgesetzes (HessKiföG), dem grundlegenden Änderungsgesetz zum HKJGB:

Zur Ausgangslage bei den Ausfallzeiten stellte der Evaluierungsbericht zum HessKiföG fest, dass der Anteil der tatsächlich angefallenen Ausfallzeiten nach Angaben der Kita-Leitungen mit durchschnittlich 24 Prozent in 2015 die gesetzlich vorgeschriebenen 15 Prozent Ausfallzeiten deutlich überschreitet. Um dieser Diskrepanz Rechnung zu tragen, ist die Erhöhung der Ausfallzeiten auf 22 Prozent erfolgt.

Die Ausgangslage auf Basis des Jahres 2024 ist wie folgt:

Die Zielerreichung im Handlungsfeld ist so gut vorangeschritten, dass nunmehr eine Beibehaltung des Zielwertes angestrebt wird. Der mit 1.686 zusätzlichen Fachkräften definierte Zielwert, wurde mit insgesamt 8.678 zusätzlichen Fachkräften zum 1. März 2024 weit übertroffen. Zum Stichtag 1. März 2024 waren damit gemäß amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik 45.738 Fachkräfte (VZÄ) in Hessen beschäftigt. Zu berücksichtigen sind allerdings zwei limitierende Faktoren: Zum einen sind

die interkommunalen Unterschiede sehr groß, was der ausschließliche Blick auf die Landesebene verdeckt. Zum anderen gibt die Statistik keine Auskunft darüber, wie viele Fachkräfte nach § 25b Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) auf den Mindeststandard angerechnet werden können.

Der Monitoringbericht des Bundes zum KiQuTG Berichtsjahr 2023 zeigt zudem auf, dass sich der Personal-Kind-Schlüssel in Hessen sowohl bei den unter als auch bei den über 3-Jährigen Kindern im Betrachtungszeitraum 2019/2023 deutlich verbessert hat (BMFSFJ, 2024). In Gruppen mit ausschließlich Kindern unter 3 Jahren war im Jahr 2023 rechnerisch eine pädagogisch tätige Person für 3,6 Kinder zuständig. In Gruppen mit Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt kamen 7,8 Kinder auf eine pädagogisch tätige Person.

Die im Handlungsfeld 2 festgelegten Zielwerte konnten vollumfänglich erreicht werden, insofern ergibt sich als neue Zielsetzung, den erreichten Standard zu halten und ggf. entsprechend der Mengenentwicklungen bei den Zahlen an betreuten Kindern flächendeckend auszubauen.

Konnexitätsfolgen der Maßnahmen in den Handlungsfeldern 2 und 4

Gemäß der Konnexitätseinigung zur Umsetzung des KiQuTG in Hessen stellte sich die Ausgangslage im Jahr 2019 wie folgt dar:

Auf Basis der Daten des Statistischen Landesamtes war festzustellen, dass es zum Stichtag 1. März 2018 insgesamt 37.060 Personen (VZÄ) gab, die in den Tageseinrichtungen für Kinder entweder in der Betreuung oder in der Leitung tätig waren. Dabei bleiben die Personen außen vor, die sich mit der Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung befassen, ebenso werden die Verwaltungskräfte nicht in die Betrachtung einbezogen. Der Ist-Fachkraftbestand hochgerechnet auf 2020 betrug 37.134 Personen (VZÄ).

Der gesetzliche Mindestpersonalbedarf einschließlich Ausfallzeiten errechnete sich zum 1. März 2018 in Höhe von 27.878 Personen in VZÄ. Zusätzlich wurde ein pädagogischer Mindestbedarf im Umfang von 15 Prozentpunkten für Zeiten in Trägerverantwortung nach § 25a Absatz 1 Satz 2 HKJGB berücksichtigt, der durch die geplante Erhöhung der gesetzlichen Mindeststandards nicht berührt werden sollte. Damit ergab sich ein pädagogischer Mindestbedarf in 2018 von 31.514 Personen.

Ergänzte man diesen pädagogischen Mindestbedarf um die mit der Neuregelung geplanten Erhöhungen, ergab sich ein pädagogischer Mindestpersonalbedarf bei Neuregelung in Höhe von voraussichtlich (im Jahr 2020, entsprechend hochgerechnet) 38.820 Personen in Vollzeit. Dies ergab eine Differenz zwischen dem bisherigen Personalbestand und dem zukünftigen pädagogisch notwendigen Mindestbedarf in Höhe von 1.686 Personen (Vollzeit), die zusätzlich von den Trägern der hessischen Kitas einzustellen waren, damit die Betreuungsintensität auch bei verstärkter Leitungsfreistellung erhalten und durch Erhöhung der Ausfallzeiten weiter verbessert werden konnte (Handlungsfeld 2). Mit der

Auszahlung der Gute-Kita-Pauschalen, die sich aus Mitteln des KiQuTG und zusätzlichen Landesmitteln finanzierten, werden und wurden diese zusätzlichen Fachkräfte finanziert.

Ebenfalls wurde unterstellt, dass im Umfang von 1.249 VZÄ hessenweit eine zusätzliche Erhöhung der Vergütung auf Leitungsniveau erforderlich wird, teilweise aufgrund zusätzlicher Leitungsfreistellung und teilweise durch Konkretisierung und Abgrenzung von Leitungsaufgaben durch ein einheitliches Leitungsprofil (Handlungsfeld 4). Zudem wurden durch die flächendeckende Einführung von Leitungsfreistellung in der Anfangsphase organisatorische Begleitmaßnahmen (z. B. Teambeteiligung, erhöhter Fortbildungsbedarf) erforderlich, deren Kosten mit einmalig durchschnittlich 12.500 Euro pro Kindertageseinrichtung angenommen wurden (ebenfalls Handlungsfeld 4). Die Kosten für erhöhte Vergütung von Leitungen sowie ein Teil der Kosten organisatorischer Begleitmaßnahmen wurden ebenfalls über die Auszahlung der Gute-Kita-Pauschalen an die Träger von Kindertageseinrichtungen finanziert. Ein Anteil der organisatorischen Kosten wurde im Wege einer einmaligen Anschubfinanzierung im Herbst 2022 an die Träger ausgezahlt.

Für das Jahr 2026 ist der konnexitätsgerechte Ausgleich noch neu auszuhandeln.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Maßnahme 2 – Programm „Starke Teams, starke Kitas“

Die Anforderungen an die Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung sind stark gestiegen: Pädagogische Teams und Kindertagespflegepersonen unterliegen vielen Veränderungen durch kontinuierlichen Platzausbau, erhöhte Fluktuation, krankheitsbedingte Personalausfälle sowie eine Vielzahl von unbesetzten Stellen. So zeigen die Daten aus dem KiQuTG-Monitoring Berichtsjahr 2023, dass in Hessen fast jede fünfte Fachkraft vergleichsweise neu im System ist (weniger als fünf Jahre). Hieraus ergeben sich deutliche Veränderungen in den Teamstrukturen, die neue Herausforderungen mit sich bringen. Gleichzeitig erfordert es eine hohe pädagogische Professionalität im Umgang mit den vielfältigeren und zum Teil herausfordernden Lebenslagen von Kindern und ihren Familien. Die Ausgangslage zeigt deutlich, dass das gegenwärtig unter Druck stehende System der Kindertagesbetreuung dringend einer Stärkung bedarf. Fachkräfte bedürfen vor der Vielfalt an gesellschaftlichen Herausforderungen einer Entlastung, indem sie förderliche und attraktive Rahmen- und Arbeitsstrukturen in den Einrichtungen vorfinden, die ein entscheidender Beitrag zur Sicherung und Gewinnung von Fachkräften sind. Ein zentraler Ansatzpunkt aus hessischer Sicht ist daher, dass System der Kindertagesbetreuung vor Ort bedarfsgerecht zu entlasten sowie Teamstrukturen zu stärken um Fachkräfte zu halten und neue zu gewinnen.

Mit Blick auf den Fachkräftemangel hat Hessen ab dem 1. August 2023 eine moderate Öffnung des gesetzlichen Fachkraftkatalogs umgesetzt. Dies eröffnet den Kindertageseinrichtungen die Möglichkeit, zusätzliche Stellen mit weiteren Personen zu besetzen, die im Bereich der frühkindlichen Bildung ein pädagogisches Team gewinnbringend führen oder unterstützen können, und damit dem Mangel entgegenzuwirken.

Um eine gute Einbindung von Personal mit verschiedenen Bildungsabschlüssen und Qualifikationen in Kita-Teams zu unterstützen, sind in einem fachlichen Dialogprozess mit Fach- und Trägerverbänden sowie Gewerkschaften unterstützende Begleitmaßnahmen entwickelt worden. Gleichzeitig sollen diese Maßnahmen das gegenwärtig unter Druck stehende System der Kindertagesbetreuung vor Ort entlasten, um durch gute Arbeits- und Rahmenbedingungen Fachkräfte zu halten und neue Fachkräfte zu gewinnen.

Diese mittelfristig angelegten Maßnahmen im Rahmen der „Starken Teams“ sollen dabei letztlich dem langfristig gesetzten Ziel der Identifikation und Verstetigung solcher Faktoren dienen, die es einer qualitativ hochwertigen Kinderbetreuung ermöglichen, möglichst flexibel und unaufgeregt mit sich wandelnden gesellschaftlichen Einflüssen umzugehen.

Die Umsetzung von flankierenden Unterstützungsmaßnahmen im Kontext der moderaten Öffnung des Fachkraftkatalogs können im Gesamten bereits kurzfristig die Personalstruktur in Kindertageseinrichtungen stärken sowie im Besonderen das Zusammenwachsen von multiprofessionellen sowie neu zusammengesetzten Teams befördern. Um Trägern und Einrichtungen zu ermöglichen, für die jeweilige Situation vor Ort spezifische Bedarfe zu decken, ist im Beteiligungsprozess ein Portfolio an unterschiedlichen Maßnahmenbereichen entwickelt worden, sodass Träger bzw. Einrichtungen passgenaue Unterstützung erhalten.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Maßnahme 3 – Leitungsfreistellung im Umfang von 20 Prozent gesetzlich regeln

Die Kindertagesbetreuung ist in den letzten Jahren besonderen Herausforderungen ausgesetzt – so auch in Hessen. Die pandemiebedingten Maßnahmen, die hohen Krankenstände bei Kindern und Personal haben Fachkräften und Familien viel zugemutet, viele Fachkräfte fühlen sich ausgelaugt und die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft wurde vor Ort oft vor große Herausforderungen gestellt. Insbesondere Leitungskräfte hatten in diesen letzten Jahren viel zu verantworten, indem sie, in einer Zeit, die von Unsicherheit und Ängsten geprägt war, sowohl für Eltern als auch für ihr Team als zentrale Ansprechperson eine wichtige Schlüsselfunktion eingenommen haben. Die zunehmend längere und frühere familienergänzende Betreuung führt dazu, dass sich im Kosmos der Kindertageseinrichtungen mehr denn je die großen gesellschaftlichen Entwicklungen und Fragen abbilden, mit denen Fachkräfte konfrontiert werden und die von ihnen mitbearbeitet oder zumindest mitgedacht werden müssen. Hierfür braucht es starke Leitungen sowie gute trägerinterne, aber auch externe Unterstützungsstrukturen.

Gleichzeitig werden Leitungsaufgaben immer komplexer: Die Umsetzung der pädagogischen Konzeption, die stetige Weiterentwicklung der Einrichtung im Sinne einer lernenden Organisation, die Vertretung und Öffnung der Einrichtung nach außen sowie die Sicherstellung einer guten Zusammenarbeit im Team sowie der Umgang mit einer größeren Vielfalt sowohl innerhalb der Teamstrukturen als auch mit Blick auf die Kinder und ihre Familien.

→ Ein zentraler Ansatzpunkt aus hessischer Sicht ist daher weiterhin, Leitungskräfte zu stärken.

Die Herleitung der fachlichen Kriterien wurde im Jahr 2019 wie folgt auf Grundlage der Evaluierung des Hessisches Kinderförderungsgesetzes (HessKiföG) im Jahr 2016 vorgenommen:

Sowohl im Jahr 2013 als auch im Jahr 2016 hielten knapp 70 Prozent der Träger nicht nur mittelbare pädagogische Zeiten, sondern auch Leitungszeiten vor. Dabei wurden im Jahr 2016 bei 48 Prozent der Träger sowohl ein Anteil für die mittelbare pädagogische Arbeit als auch für die Leitungsaufgaben gesondert definiert, weitere 21 Prozent sahen einen pauschalen Prozentsatz für zusätzliche Zeiten vor. Den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Führungskräften wurden jedoch bei jedem siebten Träger (2016: 15 Prozent) weder Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit noch Leitungszeiten explizit zur Verfügung gestellt.

Für 2024 weist die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik für Hessen Leitungskapazitäten im Umfang von rd. 4.144 VZÄ aus. Dies entspricht einem Aufschlag auf den Mindestpersonalbedarf nach Fachkraftfaktoren in Höhe von durchschnittlich 17,5 Prozent. Die gesetzten Meilensteine im Handlungsfeld 4 gemäß dem Änderungsvertrag 2023/2024 konnten aufgrund der beschriebenen herausfordernden Rahmenbedingungen und dem Fachkräftemangel noch nicht flächendeckend erreicht werden.

Zu den Konnexitätsfolgen wird auf die obenstehende, im Handlungsfeld 2 dargestellte Beschreibung verwiesen.

Handlungsfeld 6 – Förderung der sprachlichen Bildung

Maßnahme 4 – Fortsetzung des Landesprogramms „Sprach-Kitas“ in Hessen

Die größer werdende Vielfalt in Kindertageseinrichtungen zeigt sich vor allem in unterschiedlichen familiären und kulturellen Hintergründen. Eine wichtige Aufgabe frühkindlicher Bildung ist die Förderung der sprachlichen Bildung aller Kinder. So soll der Spracherwerb bei allen Kindern angeregt und gefördert werden.

→ Ein zentraler Ansatzpunkt aus hessischer Sicht ist daher, sprachliche Bildung zu fördern.

Frau Prof. Sachse (PH Heidelberg) und Frau Prof. Egert (KSH München) haben im Auftrag des Landes Hessen 2020 eine Onlinebefragung in hessischen Kitas zur strukturellen Bestandsaufnahme zu Ansätzen der sprachlichen Bildung und Förderung/Deutschförderung in hessischen Kitas durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen, dass die Umsetzung alltagsintegrierter Bildung und Förderung im Fokus der Einrichtungen steht, aber kontinuierlicher Begleitung bedarf. Um eine sprachliche Bildung aus einem Guss zu ermöglichen, ist eine gute Kooperation und Vernetzung unerlässlich. Derzeit wird eine Vertiefungsstudie durchgeführt, die weitere Einblicke geben soll und auf deren Grundlage Maßnahmen und Handlungsstrategien seitens des Landes entwickelt werden sollen, um die Sprachbildung zu stärken.

Das Programm „Sprach-Kitas“ wurde seitens des Bundes begleitend evaluiert. Die Auswertung der von der Servicestelle Sprach-Kitas zur Verfügung gestellten Monitoringdaten (Stichtag 1. September 2021) des Bundesprogramms Sprach-Kitas zeigt, dass sowohl auf Ebene der Fachberatung als auch als Signal

an die Träger durch die Etablierung des Bundesprogramms „Sprach-Kitas“ dem Thema sprachliche Bildung eine höhere Gewichtung verliehen wurde. Die zusätzlichen Personalressourcen, die Einbindung der Leitungskräfte und das Einbringen unterschiedlicher Perspektiven in multiprofessionellen Teams sind wesentliche Elemente, die die Qualitätsentwicklung voranbringen.

Die Grundsätze und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen (BEP) und das Konzept des Landes Hessen „Sprachliche Bildung und Förderung aller Kinder im Elementar- und Primarbereich“ bilden die Grundlage für alle Maßnahmen in Hessen (siehe 1d). Durch die enge Verschränkung der hessischen Maßnahmen mit der Teilnahme am ehemaligen Bundesprogramm wird die Bedeutung der sprachlichen Bildung und Förderung noch deutlicher hervorgehoben. Die sich aus dem Bundesprojekt ergebenden Impulse für die Praxis tragen zur Unterstützung der Qualitätsentwicklung in den hessischen Kitas bei. Als zentral wird dabei die Sensibilisierung für die Relevanz des Themas sprachliche Bildung und die Profilbildung zu diesem Thema erachtet. Eine Fortführung des Programms ist daher weiterhin angezeigt, um die Erfolge zu erhalten und die Strukturen weiter zu fördern. Zudem soll die digitale Plattform des Programms auch für weitere Kitas in Hessen nutzbar werden.

Das Land unterstützt die Träger von Kindertageseinrichtungen u. a. finanziell über die Betriebskostenförderung, kostenlose Fortbildungen auf Grundlage des BEP sowie das Landesprogramm zur Sprachförderung für Kinder im Kindergartenalter. Um die Vernetzung zu unterstützen, finden regelmäßig Fachtage und Vertiefungsangebote statt.

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG

Das Land Hessen führt seit Ende 2022 einen regelmäßigen Dialog mit Fach- und Trägerverbänden sowie Gewerkschaften mit der Zielsetzung durch, gemeinsam geeignete kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen sowie Rahmenbedingungen zu identifizieren, um für Kinder und Eltern weiterhin verlässliche und qualitativ hochwertige Kinderbetreuungsangebote zu gewährleisten und Fachkräfte in der Ausübung ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Dieser Beteiligungsprozess ist gewählt worden, da bei allen fachlichen Überlegungen, diese nur dann das System stärken und ihre Wirkung entfalten, wenn sie vor Ort in den Einrichtungen als tatsächliche Entlastung bzw. Unterstützung empfunden werden.

Dieser fachliche Dialog zielt auf zwei Aspekte ab:

- Erstens die Identifikation und Erarbeitung von kurzfristigen Maßnahmen, die unter Fachkräftemangelbedingungen die Beibehaltung einer qualitativ hochwertigen Kinderbetreuung sicherstellen,
- sowie zweitens welche Faktoren langfristig die Qualität in der Kinderbetreuung (ohne Fachkräftemangel) beeinflussen, welche Kompetenzen Kinder zukünftig brauchen und welche Kompetenzen (bzw. Professionen) daher seitens der Fachkräfte benötigt werden (Stichwort „Zukunftskita 2050“). Im Zuge dieses Beteiligungsprozesses ist etwa die Maßnahme in Handlungsfeld 3 entwickelt worden.

In diesen Dialog ist die Landeselternvertretung für Kindertageseinrichtungen und -pflege in Hessen eingebunden, sodass bei allen Überlegungen und Entscheidungsprozessen die Bedarfe von Familien eingebracht werden können. Diese ist erstmals in 2023 gewählt worden mit der Aufgabe, die Bedarfe aller Familien von Kitakindern zu vertreten. Familien, die sich nicht in Elternvertretungen engagieren (können) und daher in den üblichen Strukturen keine Repräsentanz erfahren, können über Förderungen wie die Schwerpunkt-Kita-Förderung oder die Sprach-Kitas mit ihren Bedarfen adressiert werden.

Weiterhin sind Treffen mit dem Steuerungsgremium, bestehend aus dem HMSI sowie den Trägerverbänden, das den Umsetzungsprozess der gesetzlichen Maßnahmen aus Handlungsfeld 2 und 4 datenbasiert begleitet und bewertet, geplant.

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der finanziellen Planung zur Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG

Darlegung des Finanzrahmens für Maßnahmen nach dem KiQuTG⁷			
	2025	2026	2025–2026
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG (Prognose auf Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30.09.2023)	149.610.000	149.610.000	299.220.000
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG nach Berechnungen des Landesfinanzministeriums vom 02.10.2024	149.000.000	149.000.000	298.000.000
Übertrag nicht verausgabter Mittel zur Umsetzung des KiQuTG aus den Vorjahren ⁸	17.850.000	58.500.000	
Für Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung stehende Bundesmittel (inkl. Übertrag)	166.850.000	207.500.000	315.850.000
Zuordnung der Mittel zu den konkreten Maßnahmen			
	2025	2026	2025–2026
Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG			
Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, Maßnahme 1	37.800.000 ⁹	105.000.000	142.800.000

⁷ Alle Angaben in Euro.

⁸ Mittel, die für Maßnahmen eingeplant waren, die vor Ablauf des 31. Dezember 2024 Bestandteil des Vertrages nach § 4 KiQuTG waren und nicht bis zum 31. Dezember 2024 verausgabt werden konnten.

⁹ Gilt für alle hier dargestellten Maßnahmen: Der Mittelansatz 2025 erklärt sich aus dem Umstand, dass in 2023 bereits Mittel für das Jahr 2024 und das Jahr 2025 vorgebunden wurden, vgl. Ausführungen im HFK HE 2023–2024.

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, Maßnahme 2	47.350.000	43.500.000	90.850.000
Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“, Maßnahme 3	16.200.000	45.000.000	61.200.000
Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“, Maßnahme 4	7.000.000	14.000.000	21.000.000
Summe der für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzten Bundesmittel	108.350.000	207.500.000	315.850.000
Übertrag von Mitteln für Maßnahmen nach dem KiQuTG ins Folgejahr	58.500.000	0	0

Kalkulation der Beträge

Maßnahme 1 und 3

Die Kalkulation für die Umsetzung der Maßnahmen in den Handlungsfeldern wurde auf Basis einer Prognose der voraussichtlichen Beantragung der Pauschale für die Jahre 2025 und 2026 ermittelt. Dazu wird davon ausgegangen, dass in 2025 insgesamt 106,5 Mio. Euro ausgezahlt werden (darunter 52,5 Mio. Euro, die bereits im vorherigen Handlungs- und Finanzierungskonzept dargestellt worden sind) und in 2026 insgesamt 150 Mio. Euro.

Die Entwicklung ergibt sich aus einer Verteilung der Größenklassen nach § 32 Absatz 2a HKJGB wie folgt (Durchschnitt der Jahre 2020–2023):

- Pauschale klein mit 12.000 Euro: 23 Prozent
- Pauschale mittel mit 23.800 Euro: 40 Prozent
- Pauschale groß mit 30.000 Euro: 37 Prozent

Es wird dazu in 2025 mit voraussichtlich 4.540 Bewilligungen, in 2026 mit 4.600 Bewilligungen gerechnet.

Diese Mittel werden schließlich zu 70 Prozent dem Handlungsfeld 2 und zu 30 Prozent dem Handlungsfeld 4 zugerechnet.

Maßnahme 2

Zur Förderung (inkl. Kosten für Administration und Evaluation) sind folgende Beträge vorgesehen: Im Jahr 2025 47,35 Mio. und in 2026 43,5 Mio. Euro.

Maßnahme 4

Mit den Fördermitteln sollen 461 Sprach-Kita-Vorhaben und 33 Fachberatungsvorhaben fortgeführt werden.

Die Sprach-Kitas erhalten pro Jahr eine Förderpauschale von 25.000 Euro pro halber Sprach-Fachkraftstelle und pro Fachberatungsstelle eine Förderpauschale von 32.000 Euro. Somit wird für die Förderung ein Volumen von 12,6 Mio. Euro jährlich benötigt. Im Jahr 2025 wird ein halbes Jahr mit rd. 6,3 Mio. Euro gefördert.

Zur Administrierung, Qualifizierung, Betreuung sowie für die digitale Plattform und deren Ausweitung fallen bis zu 2,1 Mio. Euro für den gesamten Zeitraum an.

2. Kriterien zum Nachweis der Mittelverwendung

Maßnahme 1 und 3

Für die Handlungsfelder 2 und 4 wird die Mittelverwendung wie folgt nachgewiesen:

- Vorlage Konnexitätseinigung
- Ist-Ausgaben nach Haushaltsplan in Kapitel 1732, Produkt 026 („Gute-KiTa-Gesetz“).

Maßnahme 2

Für das Handlungsfeld 3 ist folgende Mittelverwendung geplant:

- Bewilligungsliste inkl. erfolgte Auszahlungen oder vergleichbarer Nachweis sowie stichprobenhafte Überprüfung einer vereinfachten Verwendungserklärung durch Bewilligungsbehörde

Maßnahme 4

Für das Handlungsfeld 6 ist als Mittelverwendung angedacht:

- Ist-Ausgaben nach Haushaltsplan in Kapitel 0806 P 51, Leistung I (Sprach-Kitas)